



BEKANNTMACHUNGEN DES REKTORATS

Nr. 07 / 2021
vom 28. Mai 2021

Impressum

			
Herausgeber:	Universität Mannheim	Rektorat	
Zusammenstellung:		Dezernat VI, Herr Tomesch	1030
Druck:		Zentrale Vervielfältigungsstelle	1115

Die Bekanntmachungen des Rektorats sind das amtliche Mitteilungsblatt des Rektorats der Universität Mannheim gemäß § 2 der Satzung über Bekanntmachungen an der Universität Mannheim in der Fassung vom 27.02.2019.

Die Bekanntmachungen des Rektorats erscheinen in der Regel einmal monatlich und gegebenenfalls aus aktuellem Anlass. Die derzeitige Auflage beträgt 212 Exemplare.

Sie können die Rektoratsnachrichten auch im Intranet einsehen oder ausdrucken unter:
>Universität Mannheim/Service/Verwaltung/Dezernat VI/Organisation/Rektoratsnachrichten<

Inhalt:	Seite
Satzung zur Anpassung des Bewerbungsverfahrens für das Herbst-/Wintersemester 2021/2022 für die grundständigen Studiengänge der Universität Mannheim auf die Herausforderungen durch die Corona-Pandemie (Corona-Satzung grundständige Studiengänge II) vom 26.05.2021	5
Studienordnung für die Studienoption „Business Research“ im Masterstudiengang „Mannheim Master in Management“ der Universität Mannheim vom 26.05.2021	9
11. Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für den Kombinationsstudiengang Unternehmensjurist/in (LL.B./Staatsexamen) (SPUMA) vom 26.05.2021	15
Satzung über die Erhebung von Studiengebühren für den Masterstudiengang „Master of Comparative Business Law – M.C.B.L.“ der Universität Mannheim vom 26.05.2021	16
1. Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für die Studiengänge Bachelor of Arts (B.A.) Kultur und Wirtschaft der Universität Mannheim vom 26.05.2021	19
1. Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Studiengang Bachelor of Arts (B.A.) Medien- und Kommunikationswissenschaft der Universität Mannheim vom 26.05.2021	23
9. Satzung zur Änderung der gemeinsamen Prüfungsordnung für den Studiengang Master of Arts (M.A.) Kultur und Wirtschaft der Universität Mannheim (inkl. Fachspezifischer Anlagen) vom 26.05.2021	27
6. Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Studiengang Master of Arts (M.A.) Medien- und Kommunikationswissenschaft: Digitale Kommunikation der Universität Mannheim vom 26.05.2021	29
1. Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für die Beifächer der Philosophischen Fakultät der Universität Mannheim vom 26.05.2021	32
4. Satzung zur Änderung der Promotionsordnung der Universität Mannheim zur Erlangung des Doktorgrads der Philosophie vom 26.05.2021	34

Inhalt:	Seite
Praktikumsordnung für den Studiengang Bachelor of Science (B.Sc.) Psychologie der Fakultät für Sozialwissenschaften der Universität Mannheim vom 26.05.2021	36
2. Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für die Masterprüfung von Nichtstudierenden (Externenprüfung) im Prüfungsprogramm „Mannheim Master of Applied Data Science & Measurement“ (MDM) der Universität Mannheim vom 26.05.2021	45
Ordnung der Universität Mannheim für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH) vom 26.05.2021	51
1. Satzung zur Änderung des Statuts der Ethikkommission der Universität Mannheim vom 26.05.2021	63

**Satzung zur Anpassung des Bewerbungsverfahrens für das Herbst-/Wintersemester 2021/2022
für die grundständigen Studiengänge der Universität Mannheim**

auf die Herausforderungen durch die Corona-Pandemie

(Corona-Satzung grundständige Studiengänge II)

vom **26. Mai 2021**

Aufgrund von §§ 32 Absatz 3 Satz 1, 58 Absatz 4, 63 Absatz 2 Landeshochschulgesetz (LHG), § 6 Absatz 2 Satz 12 in Verbindung mit § 2c Sätze 2 und 3 Hochschulzulassungsgesetz (HZG) sowie § 20 Absatz 3 Satz 5 Hochschulzulassungsverordnung (HZVO) hat der Senat der Universität Mannheim am 19. Mai 2021 gemäß § 19 Absatz 1 Satz 2 Nummern 9 und 10 LHG in Verbindung mit § 12 Absatz 6 Satz 1 Halbsatz 1 der Grundordnung der Universität Mannheim die nachstehende Satzung beschlossen.

Artikel 1

Abkürzungsverzeichnis; Begriffsbestimmungen

1. ZullmmaO:

Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Universität Mannheim vom 27. Februar 2019 (Bekanntmachungen des Rektorats (BekR) Nr. 03/2019, S. 47ff.), zuletzt geändert am 10. März 2020 (BekR Nr. 05/2020, S. 78ff.);

2. AS BWL:

Satzung der Universität Mannheim für das hochschuleigene Auswahlverfahren im Studiengang Bachelor of Science Betriebswirtschaftslehre vom 10. März 2020 (BekR Nr. 05/2020, S. 14ff.);

3. AS BA CELLS:

Satzung der Universität Mannheim für das hochschuleigene Auswahlverfahren im Studiengang Bachelor of Arts (B.A.) Current English Linguistics and Literary Studies (CELLS) vom 10. März 2020 (BekR Nr. 05/2020, S. 50ff.);

4. AS BA PHIL:

Satzung der Universität Mannheim für das hochschuleigene Auswahlverfahren in den Studiengängen Bachelor of Arts (B.A.) Germanistik: Sprache, Literatur, Medien, Bachelor of Arts (B.A.) Geschichte, Bachelor of Arts (B.A.) Medien- und Kommunikationswissenschaft vom 10. März 2020 (BekR Nr. 05/2020, S. 40ff.);

5. AS BAKUWI:

Satzung der Universität Mannheim für das hochschuleigene Auswahlverfahren in den Studiengängen Bachelor of Arts (B.A.) Kultur und Wirtschaft: Anglistik/Amerikanistik, Bachelor of Arts (B.A.) Kultur und Wirtschaft: Germanistik, Bachelor of Arts (B.A.) Kultur und Wirtschaft: Geschichte, Bachelor of Arts (B.A.) Kultur und Wirtschaft: Medien- und Kommunikationswissenschaft, Bachelor of Arts (B.A.) Kultur

und Wirtschaft: Philosophie, Bachelor of Arts (B.A.) Kultur und Wirtschaft: Romanistik vom 10. März 2020 (BekR Nr. 05/2020, S. 55ff.);

6. AS SOWI:

Satzung der Universität Mannheim für das hochschuleigene Auswahlverfahren in den Studiengängen Bachelor of Arts Politikwissenschaft, Bachelor of Arts Soziologie, Bachelor of Education (B.Ed.) Lehramt Gymnasium: Politikwissenschaft sowie im Studiengang Bachelor of Science Psychologie vom 10. März 2020 (BekR Nr. 05/2020, S. 33ff.);

7. AS ROM:

Satzung der Universität Mannheim für das hochschuleigene Auswahlverfahren im Studiengang Bachelor of Arts (B.A.) Romanische Sprachen, Literaturen und Medien vom 10. März 2020 (BekR Nr. 05/2020, S. 45ff.);

8. AS VWL:

Satzung der Universität Mannheim für das hochschuleigene Auswahlverfahren im Bachelorstudiengang Volkswirtschaftslehre vom 10. März 2020 (BekR Nr. 05/2020, S. 10ff.);

9. AS WIFO:

Satzung der Universität Mannheim für die Aufnahmeprüfung im Studiengang „Wirtschaftsinformatik“ (Bachelor of Science) vom 09. März 2010 (BekR Nr. 07/2010, S. 74ff.), zuletzt geändert am 04. Mai 2018 (BekR Nr. 12/2018, S. 6);

10. AS WIMA:

Satzung der Universität Mannheim für das hochschuleigene Auswahlverfahren im Studiengang Wirtschaftsmathematik mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Science vom 10. März 2020 (BekR Nr. 05/2020, S. 70ff.);

11. AS WIPÄD:

Satzung der Universität Mannheim für das hochschuleigene Auswahlverfahren im Studiengang Wirtschaftspädagogik (Bachelor of Science) vom 10. März 2020 (BekR Nr. 05/2020, S. 24ff.);

12. AS UJURA:

Satzung der Universität Mannheim für das hochschuleigene Auswahlverfahren im Kombinationsstudiengang Unternehmensjurist/in (LL.B./Staatsexamen) vom 10. März 2020 (BekR Nr. 05/2020, S. 6ff.);

13. AS BED PHIL:

Satzung der Universität Mannheim für das hochschuleigene Auswahlverfahren in den Studiengängen Bachelor of Education (B.Ed.) Lehramt Gymnasium: Deutsch, Bachelor of Education (B.Ed.) Lehramt Gymnasium: Englisch, Bachelor of Education (B.Ed.) Lehramt Gymnasium: Französisch, Bachelor of Education (B.Ed.) Lehramt Gymnasium: Geschichte, Bachelor of Education (B.Ed.) Lehramt Gymnasium: Italienisch, Bachelor of Education (B.Ed.) Lehramt Gymnasium: Philosophie/Ethik,

Bachelor of Education (B.Ed.) Lehramt Gymnasium: Spanisch, Bachelor of Education (B.Ed.) Lehramt Gymnasium: Wirtschaftswissenschaft vom 10. März 2020 (BekR Nr. 05/2020, S. 62ff.);

14. „in diesen Studiengängen“:

Diejenigen Studiengänge, deren Zugang, Zulassung, Auswahlverfahren oder Aufnahmeprüfung in den in der jeweiligen Vorschrift genannten Satzungen geregelt wird.

Artikel 2

Anpassung von Regelungen über den Zugang, die Zulassung, die Auswahl sowie Aufnahmeprüfungen für grundständige Studiengänge

§ 1 Anpassung von Formerfordernissen

(1) ¹Abweichend von den Vorgaben der ZullmmaO sowie sämtlicher Zugangs-, Zulassungs-, Auswahl- sowie Aufnahmeprüfungssatzungen der Universität Mannheim im Sinne von Artikel 1 Nummern 2 bis 13 ist der Zulassungsantrag für das Herbst-/ Wintersemester 2021/2022 in allen grundständigen Studiengängen ausschließlich in der von der Universität Mannheim vorgesehenen Form elektronisch zu stellen. ²Eine eigenhändige Unterschrift ist nicht erforderlich. ³Alle daneben zu übermittelnden Unterlagen zu Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen sowie zu Auswahlkriterien sind im Bewerbungsverfahren ausschließlich als elektronische Kopie in einem von der Universität zugelassenen Dateiformat auf einem von der Universität zugelassenen Weg zu übermitteln. ⁴Eine Übermittlung von Unterlagen in Papierform hat zu unterbleiben, soweit die Universität solche nicht ausdrücklich anfordert. ⁵Ist die elektronische Antragsstellung auf Grund eines Härtefalls nicht möglich, kann auf Antrag ein abweichendes Übermittlungsverfahren gestattet werden.

(2) Absatz 1 gilt abweichend von § 6 Absatz 2 Sätze 5 und 6 sowie § 8 Absatz 2 ZullmmaO entsprechend für Anträge auf Auswahl nach Härtegesichtspunkten, auf Vorwegzulassung oder nach Ortsbindung im öffentlichen Interesse sowie abweichend von § 15 Absatz 3 in Verbindung mit § 6 Absatz 2 und § 7 ZullmmaO für Bewerbungen für zulassungsfreie Studiengänge.

(3) Die Zulassung ist zu versagen, wenn die Unterlagen nicht den von der Universität Mannheim geforderten Anforderungen einschließlich der Form entsprechen. ²Die Universität Mannheim kann verlangen, dass die in Absatz 1 genannten Dokumente bei der Einschreibung im Original oder in amtlich beglaubigter Form vorgelegt werden.

(4) Der Umfang der einzureichenden Unterlagen bleibt unberührt.

§ 2 Anpassung von Bewerbungsfristen

¹Abweichend von §§ 6 Absatz 3 Sätze 1, 3 und 4, 15 Absatz 2 Satz 1 ZullmmaO sowie § 2 AS BWL, § 2 AS BA CELLS, § 2 AS BA PHIL, § 2 AS BAKUWI, § 2 AS SOWI, § 2 AS ROM, § 2 AS VWL, § 2 AS WIFO, § 2 AS WIMA, § 2 AS WIPÄD, § 2 AS JURA und § 2 AS BED PHIL sind in diesen Studiengängen Anträge auf Teilnahme am Auswahlverfahren und Zulassung oder Bewerbungen für das Herbst-/Wintersemester 2021/2022 bis zum 31. Juli 2021 zu stellen (Ausschlussfrist). ²Satz 1 gilt abweichend von § 2 Satz 1 AS

WIFO entsprechend für Anträge auf Zulassung zur Teilnahme an der Aufnahmeprüfung im Bachelorstudiengang Wirtschaftsinformatik.

§ 3 Sonstige Anpassungen

Abweichend von § 6 Absatz 1 Nummer 3, Absatz 2 Nummer 3 AS SOWI findet im Bewerbungsverfahren für das Herbst-/Wintersemester 2021/2022 für den Studiengang Bachelor of Science Psychologie kein Eignungstest statt; Zusatzpunkte werden für dieses Kriterium nicht vergeben; abweichend von § 6 Absatz 3 Satz 1 Halbsatz 2 AS SOWI beträgt die erreichbare Höchstpunktzahl für diesen Studiengang maximal 80 Punkte.

Artikel 3

Inkrafttreten; Schlussbestimmungen

§ 1 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

§ 2 Anwendungsbereich; Geltungsvorrang

(1) Diese Satzung findet ausschließlich Anwendung auf das Bewerbungsverfahren für das Herbst-/Wintersemester 2021/2022.

(2) Soweit diese Satzung von der ZullmmaO oder von studiengangsspezifischen Satzungen über den Zugang, die Zulassung, die Auswahl oder die Aufnahmeprüfung abweichende Regelungen trifft, gehen diese den Vorschriften in den genannten Satzungen vor; im Übrigen finden die Regelungen der ZullmmaO und der jeweiligen studiengangsspezifischen Satzung über den Zugang, die Zulassung, die Auswahl oder die Aufnahmeprüfung ergänzende Anwendung.

§ 3 Außerkrafttreten; Fortgeltung

¹Diese Satzung tritt mit Wirkung zum 1. Februar 2022 außer Kraft. ²Zu diesem Zeitpunkt noch nicht abgeschlossene Bewerbungsverfahren werden nach den Regelungen dieser Satzung zu Ende geführt.

Ausgefertigt:

Mannheim, den 26.05.2021



Prof. Dr. Thomas Puhl
Rektor

**Studienordnung
für die Studienoption „Business Research“
im Masterstudiengang „Mannheim Master in Management“ der Universität Mannheim**

**vom
26. Mai 2021**

Aufgrund von § 32 Absatz 3 Satz 1 des Landeshochschulgesetzes (LHG) hat der Senat der Universität Mannheim in seiner Sitzung am 19. Mai 2021 gemäß § 19 Absatz 1 Satz 2 Nummer 9 LHG die nachstehende Studienordnung der Universität Mannheim für den Master-Studiengang „Mannheim Master in Management“ (M.Sc.) beschlossen. Der Rektor hat dieser Satzung zugestimmt am **26. Mai 2021**.

Inhaltsverzeichnis	
§ 1 – Studienoption; Definition und Zugangsvoraussetzung	2
§ 2 – Generelle Regelungen	2
§ 3 – Auswahlverfahren zur Studienoption Business Research	2
§ 4 – Studieninhalte und Verlauf der Studienoption Business Research	4
§ 5 – Anmeldung und Prüfungszulassung in der Studienoption Business Research	5
§ 6 – Bestehen der Studienoption Business Research	5
§ 7 – Nichtbestehen und Wiederholung; endgültiges Nichtbestehen	5
§ 8 – Berechnung der Bereichsnote; Master-Prüfung	6
§ 9 – Inkrafttreten	6

§ 1 – Studienoption; Definition und Zugangsvoraussetzung

- (1) ¹Studierende des Masterstudienganges „Mannheim Master in Management“ (Master of Science) können zu einem Track in der Studienoption „Business Research“ zugelassen werden. ²Der Zugang zu einem Track in der Studienoption ist ausschließlich für solche Studierende eröffnet, welche
1. sich in ihrem zweiten Fachsemester im Masterstudiengang „Mannheim Master in Management“ befinden,
 2. bestandene Studien- und Prüfungsleistungen aus dem ersten Fachsemester im Umfang von mindestens 30 ECTS-Punkten und
 3. einen Notendurchschnitt von mindestens 2,0 im Rahmen des Masterstudienganges „Mannheim Master in Management“ nachweisen können.
- ³Bewerberinnen und Bewerber, welche die Voraussetzungen nach Satz 2 nicht erfüllen, werden vom Auswahlverfahren ausgeschlossen.
- (2) Die Wahl des Tracks erfolgt mit der Einreichung der Bewerbungsunterlagen im „Letter of Motivation“ zu der Studienoption Business Research.
- (3) Die Studienoption Business Research wird zusammen mit dem Promotionsstudiengang Betriebswirtschaftslehre am Center for Doctoral Studies in Business (CDSB) an der Graduate School of Economic and Social Sciences (GESS) der Universität Mannheim durchgeführt.
- (4) Als Business Research-Studierende werden jene Studierende bezeichnet, die im Masterstudiengang „Mannheim Master in Management“ der Universität Mannheim immatrikuliert sind und zusätzlich zu einem Track der Studienoption Business Research zugelassen wurden.

§ 2 – Generelle Regelungen

- (1) Soweit in den Vorschriften dieser Studienordnung nicht ausdrücklich abweichende Regelungen getroffen sind, gilt für alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Studienoption Business Research die Prüfungsordnung der Universität Mannheim für den Master-Studiengang „Mannheim Master in Management“ (im Folgenden: Prüfungsordnung) ergänzend.
- (2) Auf die am CDSB zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen finden die Regelungen des § 21 der Studienordnung für den Promotionsstudiengang Betriebswirtschaftslehre in Verbindung mit der Anlage und der Kurskataloge am CDSB unter Beachtung der Vorgaben dieser Studienordnung in der jeweils geltenden Fassung ergänzend Anwendung. Plätze pro Track für die Studienoption Business Research können nur im Rahmen der mit dem CDSB vereinbarten Betreuungskapazitäten vergeben werden.

§ 3 – Auswahlverfahren zur Studienoption Business Research

- (1) Die Bewerbungszeiträume und entsprechende Fristen sowie die Anzahl an Plätzen pro Track werden mindestens sechs Wochen vor deren Ende in geeigneter Weise durch das CDSB bekannt gemacht.
- (2) ¹Eine berücksichtigungsfähige Bewerbung erfordert das fristgerechte Einreichen vollständiger Bewerbungsunterlagen beim CDSB in elektronischer Form:
1. Aktueller Notenauszug (Transcript of Records) über die zum Zeitpunkt der Bewerbung absolvierten Prüfungen im ersten Fachsemester des Masterstudienganges „Mannheim Master in Management“.
 2. Ein „Letter of Motivation“ in englischer Sprache von maximal 500 Wörtern.
 3. Ein vom Bewerber verfasstes wissenschaftliches Essay (von mindestens 10 und höchstens 20 Seiten vorzugsweise in englischer Sprache).

4. Der Nachweis der Hochschulzugangsberechtigung (HZB), insbesondere durch das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife, einer einschlägigen fachgebundenen Hochschulreife oder einer als gleichwertig anerkannten ausländischen Vorbildung.
 5. Der Nachweis des zugrundeliegenden Bachelorzeugnisses mit Einzelnoten.
 6. Ein begründetes Empfehlungsschreiben einer Hochschullehrerin oder eines Hochschullehrers der Fakultät für Betriebswirtschaftslehre, in der die bisherige Leistungsfähigkeit der Bewerberin oder des Bewerbers aus eigenen Erfahrungen beurteilt wird.
 7. Ein Nachweis über einen Graduate Management Admission Test (GMAT). Die Nachweisführung erfolgt über den „Official Score Report/School Copy“. ²Alternativ zum GMAT kann durch geeignete Belege die erfolgreiche Absolvierung eines Graduate Record Examination (GRE) nachgewiesen werden.
- (3) Die Universität kann verlangen, dass die der Auswahl zugrundeliegenden Dokumente im Original oder in amtlich beglaubigter Kopie vorgelegt werden; die Teilnahme an der Studienoption ist zu versagen, wenn die Unterlagen nicht den von der Universität geforderten Anforderungen einschließlich der Form entsprechen.
- (4) ¹Zur Vorbereitung einer Auswahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer zu einem Track in der Studienoption Business Research, wird die Auswahl- und Prüfungskommission (APK) an der Graduiertenschule GESS der Universität Mannheim vom Dekanat der Fakultät für Betriebswirtschaftslehre bestellt. ²Das Dekanat entscheidet mit der Bestellung über die Anzahl der weiteren Mitglieder sowie deren Amtszeit. ³Der Programmdirektor des Promotionsstudiengangs Betriebswirtschaftslehre am CDSB hat den Vorsitz der APK inne und bewertet aufgrund der Empfehlung des Programmverantwortlichen im gewählten Track die Dokumente, die zum Nachweis der ausreichenden fachlichen Eignung und Motivation der Bewerberinnen und Bewerber vorgelegt wurden.
- (5) In einem zweistufigen Auswahlverfahren erfolgt die Entscheidung über die voraussichtliche Befähigung zur vertieften wissenschaftlichen Arbeit, der ausreichenden persönlichen Motivation und fachlichen Eignung der Bewerberinnen und Bewerber zur Besetzung der zur Verfügung stehenden Teilnehmerplätze pro Track in der Studienoption Business Research.
- (6) ¹Die erste Stufe der Auswahl dient, basierend auf den schriftlichen Bewerbungsunterlagen, zur Identifizierung einer voraussichtlichen Befähigung zur vertieften wissenschaftlichen Arbeit für den gewählten Track. ²Unter diesen Bewerberinnen und Bewerbern wird eine Rangliste pro Track nach den in diesem Absatz festgelegten Kriterien gebildet, welche nach folgender Maßgabe bewertet werden:
1. Ein Punkt kann für die Gesamtnote in der HZB, welche besser als 2,0 ist, berücksichtigt werden.
 2. Maximal zwei Punkte können für die Note des Bachelorabschlusses vergeben werden.
 3. Maximal zwei Punkte können für ein Ergebnis im GMAT über 650 Punkte oder für ein vergleichbares Ergebnis im GRE vergeben werden.
 4. Maximal fünf Punkte können für das „Letter of Motivation“ vergeben werden.
 5. Maximal fünf Punkte können für das wissenschaftliche Essay vergeben werden.
 6. Maximal fünf Punkte können für das Empfehlungsschreiben vergeben werden.
- (7) ¹Bewerberinnen und Bewerber, die mindestens die Hälfte der maximal 20 Punkte in der ersten Stufe erreicht haben, werden zu einem Auswahlgespräch eingeladen. ²Die Anzahl der Bewerberinnen und Bewerber, welche zu einem Auswahlgespräch eingeladen werden, soll das

Doppelte der im jeweiligen Track zur Verfügung stehenden Plätze nicht übersteigen. ³Die Dauer des Auswahlgesprächs beträgt mindestens 15 Minuten und soll 30 Minuten nicht überschreiten.

- (8) ¹Im Auswahlgespräch soll festgestellt werden, ob die Bewerberin oder der Bewerber erwarten lässt, über eine ausreichende Motivation und fachliche Eignung für den gewählten Track verfügen. ²Die Bewertung der herangezogenen Kriterien erfolgt nach einer Punktzahl, die nach folgender Maßgabe bestimmt wird:

1. Für persönliche Motivation und fachliche Eignung können maximal 10 Punkte vergeben werden.
2. Maximal weitere 10 Punkte können für die Befähigung zur vertieften wissenschaftlichen Arbeit vergeben werden.

³Über die erreichten Punktwerte entscheidet die APK.

- (9) ¹Es wird eine finale Rangliste pro Track gebildet, indem die Punktzahlen nach Absatz 8 addiert werden. ²Werden mehr als die Hälfte der maximal 20 Punkte erreicht, so erfolgt eine Auswahl pro Track in absteigender Reihenfolge. ³Bei Punktegleichheit mehrerer Bewerberinnen und Bewerber und begrenzten Kapazitäten entscheidet das Los. ⁴Stehen nach dem Ergebnis des Verfahrens zur Feststellung der Eignung weniger geeignete Bewerberinnen und Bewerber als Plätze pro Track zur Verfügung, bleiben diese Plätze unbesetzt.
- (10) ¹Die APK meldet die geeigneten Bewerberinnen und Bewerber eines Tracks der Studienoption Business Research an den Prüfungsausschuss. ²Dieser trifft die Entscheidung über die Auswahl und meldet die ausgewählten Studierenden an das Studienbüro. ³Die Teilnahme an der Studienoption Business Research bindet das CDSB in keiner Form hinsichtlich einer späteren Zulassung an der Graduiertenschule GESS.

§ 4 – Studieninhalte und Verlauf der Studienoption Business Research

- (1) ¹Zur Vorbereitung für das Verfassen einer hochwertigen Dissertation haben die Studierenden im Rahmen der Studienoption Business Research die Möglichkeit, Module aus dem Studienprogramm des von Ihnen gewählten Tracks im Promotionsstudiengang Betriebswirtschaftslehre am CDSB der Universität Mannheim für eine spätere Anerkennung auszuwählen. ²Im Bereich Business Research stehen folgende Tracks zur Verfügung:
1. Track Accounting (18 - 49 ECTS-Punkte);
 2. Track Finance (18 - 49 ECTS-Punkte);
 3. Track Information Systems (18 - 48 ECTS-Punkte);
 4. Track Management (18 - 49 ECTS-Punkte);
 5. Track Marketing (18 - 48 ECTS-Punkte);
 6. Track Operations Management (18 - 51 ECTS-Punkte);
 7. Track Taxation (18 - 54 ECTS-Punkte).
- (2) Die Detailregelungen zu den in dem jeweiligen Track zur Auswahl stehenden Modulen und die jeweils zugehörige Prüfung sind in der Anlage der Studienordnung des Promotionsstudienganges Betriebswirtschaftslehre in Verbindung mit dem Kurskatalog der CDSB festgesetzt.
- (3) Die Studienoption Business Research wird zusätzlich zu den in § 3 Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 bis 5 Prüfungsordnung genannten Bereiche als weiterer Bereich Business Research belegt.
- (4) Wurden Studierende für einen Track in der Studienoption Business Research zugelassen und wurden diesem Track zugeordnete Module bestanden, so reduzieren sich die im Bereich Betriebswirtschaftslehre zu erbringenden ECTS-Punkte um die im Bereich Business Research

erworbenen ECTS-Punkte entsprechend; abweichend von § 3 Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 Prüfungsordnung können die im Bereich Betriebswirtschaftslehre mindestens zu erbringenden ECTS-Punkte unterschritten werden.

- (5) ¹Business Research-Studierenden stehen die als Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlkurse gekennzeichneten Module aus dem Studienprogramm des gewählten Tracks aus dem Promotionsstudiengang Betriebswirtschaftslehre am CDSB unter der Maßgabe zur Auswahl, dass es sich bei diesen um Wahlmodule handelt. ²Business Research-Studierende wählen die Module ausschließlich aus dem Kursangebot des ersten und zweiten Semesters des gewählten Tracks aus dem Promotionsstudiengang Betriebswirtschaftslehre am CDSB eigenverantwortlich aus. ³Das Dissertation Proposal ist von der Auswahl ausgenommen. ⁴Die Wahl erfolgt durch die verbindliche Anmeldung zu dem ersten Prüfungsversuch der Prüfung eines Moduls.

§ 5 – Anmeldung und Prüfungszulassung in der Studienoption Business Research

- (1) ¹Vor Beginn eines Semesters ist eine Kursanmeldung für die Belegung der jeweiligen Lehrveranstaltungen eines Moduls im Online Kurskatalog der CDSB Website erforderlich. ²Die eigenverantwortliche Prüfungsanmeldung ist von den Studierenden vor der Teilnahme im Studienbüro innerhalb einer vom Studienbüro festgesetzten Frist vorzunehmen (Anmeldefrist). ³Die Verlängerung der Anmeldefrist ist durch das Studienbüro möglich (Nachmeldung). ⁴Die eigenverantwortliche Anmeldung kann nach Ende der Anmeldefrist ausschließlich innerhalb einer vom Studienbüro festgesetzten Frist zurückgenommen werden (Abmeldung). ⁵Nach Ende der Abmeldefrist ist die Anmeldung zu dem Prüfungsversuch verbindlich.
- (2) ¹Liegt die Teilnahme zeitlich vor dem Beginn der Anmeldefrist und ist den Studierenden aus diesem Grund eine vorherige eigenverantwortliche Prüfungsanmeldung im Studienbüro nicht möglich, erfolgt die verbindliche Prüfungsanmeldung durch die Studierenden bereits durch die Entgegennahme der von den Prüferinnen und Prüfern zugeteilten Aufgabe (Teilnahme). ²In diesen Fällen erfolgt die Zulassung der Studierenden zu der betroffenen Prüfung durch die Prüferinnen und Prüfer mit der Ausgabe der Aufgabe; es obliegt den Studierenden, den Prüferinnen und Prüfern die für die Zulassung erforderlichen Informationen bereitzustellen.

§ 6 – Bestehen der Studienoption Business Research

¹Der Bereich Business Research ist bestanden, falls der festgesetzte Mindestumfang an ECTS-Punkten erworben wurde. ²Im gewählten Track können zugehörige Prüfungen bis zum Erreichen des festgesetzten Maximalumfangs an ECTS-Punkten absolviert werden.

§ 7 – Nichtbestehen und Wiederholung; endgültiges Nichtbestehen

- (1) Nicht bestandene Prüfungen im Bereich Business Research können einmal wiederholt werden.
- (2) ¹Eine Prüfung ist endgültig nicht bestanden, falls sie im letzten zur Verfügung stehenden Prüfungsversuch nicht bestanden wurde. ²Durch das Nichtbestehen einer Prüfung im letzten zur Verfügung stehenden Prüfungsversuch endet das Prüfungsverfahren.
- (3) Wird ein Modul endgültig nicht bestanden, können sich die Studierenden zum Erwerb der verbleibenden Mindest-ECTS-Punkte nach freiwilliger Entscheidung eigenverantwortlich zum ersten Prüfungsversuch eines anderen zur Verfügung stehenden Moduls zur Prüfung anmelden.
- (4) ¹Die Studienoption Business Research ist nicht bestanden, falls zugehörige Prüfungen nicht mehr im festgesetzten Mindestumfang an ECTS-Punkten bestanden werden können. ²Wurden zum Zeitpunkt des Nichtbestehens im Bereich Business Research bereits Prüfungen bestanden, werden diese als Zusatzprüfungen auf dem Transcript of Records ausgewiesen; sie sind für das Bestehen der Master-Prüfung sowie der Berechnung der Bereichs- und Gesamtnote nicht zu berücksichtigen. ³Die Regelungen der Prüfungsordnung zur Anerkennung und Anrechnung von

Kompetenzen bleiben unberührt. ⁴Im Übrigen bestehende Prüfungsverfahren zu Prüfungen der nicht bestandenen Studienoption Business Research werden durch das Nichtbestehen beendet. ⁵Wird die Studienoption Business Research nicht bestanden, ergeht darüber kein Bescheid des Prüfungsausschusses; der Prüfungsanspruch geht nicht gemäß § 32 Absatz 5 Satz 3 Alternative 1 LHG verloren. ⁶Die Möglichkeit, das Studium nach den Regelungen der Prüfungsordnung ohne die Studienoption „Business Research“ zu beenden bleibt unberührt; die dortigen Regelungen zur maximalen Studienzeit bleiben unberührt.

§ 8 – Berechnung der Bereichsnote; Master-Prüfung

- (1) ¹Für die Berechnung der Note für den Bereich Business Research gilt § 31 Absatz 1 Prüfungsordnung entsprechend. ²§ 31 Absatz 4 und 5 Prüfungsordnung gelten entsprechend.
- (2) Der Bereich Business Research wird mit seinen ECTS-Punkten und der errechneten Bereichsnote zusätzlich auf dem Zeugnis der Master-Prüfung ausgewiesen.

§ 9 – Inkrafttreten

¹Diese Studienordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im amtlichen Teil der Bekanntmachungen des Rektorats in Kraft. ²Die Regelungen zur Bewerbung und zum Auswahlverfahren finden erstmalige Anwendung auf das Auswahlverfahren für das Herbst-/Wintersemester 2021/2022. ³Im Übrigen findet die Studienordnung erstmals Anwendung auf Studierende, die ab dem Herbst-/Wintersemester 2021/2022 ihr Studium in einem Track der Studienoption aufnehmen.

Genehmigt und ausgefertigt:

Mannheim, den 26.05.2021



Prof. Dr. Thomas Puhl

Rektor

11. Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für den Kombinationsstudiengang Unternehmensjurist/in (LL.B./Staatsexamen) (SPUMA)

vom **26. Mai 2021**

Aufgrund von § 32 Absatz 3 Satz 1 des Landeshochschulgesetzes (LHG) hat der Senat der Universität Mannheim in seiner Sitzung am 19. Mai 2021 gemäß § 19 Absatz 1 Satz 2 Nummer 9 LHG die nachstehende Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für den Kombinationsstudiengang Unternehmensjurist/in (LL.B./Staatsexamen) (SPUMA) vom 20. August 2008 (Bekanntmachungen des Rektorats (BekR) Nr. 23/2008, S. 7 ff.), zuletzt geändert durch Satzung vom 7. Juni 2019 (BekR Nr. 15/2019, S. 171 f.) beschlossen.

Der Rektor hat dieser Satzung zugestimmt am **26. Mai 2021**

Artikel 1 Änderung der Satzung

In § 4 Absatz 3 Satz 2 wird die Angabe „25-“ ersatzlos gestrichen.

Artikel 2 Schlussbestimmungen

§ 1 Anwendungsbereich

Diese Änderungssatzung findet auf alle Studierenden Anwendung, die im Kombinationsstudiengang Unternehmensjurist/in nach den Regelungen der Studien- und Prüfungsordnung für den Kombinationsstudiengang Unternehmensjurist/in (LL.B./Staatsexamen) (SPUMA) vom 20. August 2008 (BekR Nr. 23/2008, S. 7 ff.) in der jeweils geltenden Fassung studieren.

§ 2 Inkrafttreten

Die Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im amtlichen Teil der Bekanntmachungen des Rektorats der Universität Mannheim in Kraft.

Genehmigt und ausgefertigt:

Mannheim, den *26.05.2021*



Prof. Dr. Thomas Puhl
Rektor

Satzung über die Erhebung von Studiengebühren für den Masterstudiengang „Master of Comparative Business Law – M.C.B.L.“ der Universität Mannheim

vom
26. Mai 2021

Aufgrund der §§ 2 Absatz 2 Satz 1 und 13 Absatz 1 Landeshochschulgebührengesetz in der Fassung vom 3. Dezember 2008 in Verbindung mit Artikel 11 § 5 Absatz 1 des Gesetzes zur Abschaffung und Kompensation der Studiengebühren und zur Änderung anderer Gesetze (Studiengebührenabschaffungsgesetz – StuGebAbschG) hat der Senat am 19. Mai 2021 die nachfolgende Satzung beschlossen. Der Rektor hat dieser Satzung zugestimmt am
26. Mai 2021

§ 1 Gebührenpflicht

- (1) Die Universität Mannheim erhebt für den Masterstudiengang „Master of Comparative Business Law – M.C.B.L.“ Studiengebühren nach dem Landeshochschulgebührengesetz nach Maßgabe des Studiengebührenabschaffungsgesetzes.
- (2) Die Erhebung des Verwaltungskostenbeitrages und des Studierendenwerksbeitrages an der Universität Mannheim sowie die Erhebung des Beitrags für die Verfasste Studierendenschaft bleiben hiervon unberührt.

§ 2 Gebührenhöhe

Die Studiengebühr für den Masterstudiengang beträgt 8.500,- Euro.

§ 3 Fälligkeit

Die Gebühr ist mit Erlass des Gebührenbescheides fällig, sofern dieser die Fälligkeit nicht abweichend bestimmt.

§ 4 Ratenzahlung, Stundung, Gebührenbefreiungen

- (1) Auf Antrag kann die Universität Mannheim unter den Voraussetzungen des § 21 des Landesgebührengesetzes Ratenzahlung oder Stundung gewähren.
- (2) ¹Auf Antrag, der mit den Bewerbungsunterlagen einzureichen ist, können besonders qualifizierte Bewerberinnen und Bewerber und solche, für die die vollständige Zahlung der Gebühren einen besonderen Härtefall darstellen würde, im Einzelfall von der Gebührenpflicht

ganz oder teilweise befreit werden. ²Ein Härtefall nach Satz 1 2. Alternative liegt in der Regel bei Studierenden vor,

1. die ein Kind, welches das achte Lebensjahr zu Beginn des Studiums noch nicht vollendet hat, pflegen und erziehen, oder
2. bei denen sich ihre Behinderung im Sinne des § 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IX) studienerschwerend auswirkt.

³Über die Befreiung entscheidet die Auswahlkommission im Rahmen der Auswahlentscheidung, soweit kein Auswahlverfahren durchgeführt wird, der für den Studiengang zuständige Prüfungsausschuss.

⁴Tritt der Härtefall nach Satz 1 2. Alternative erst nach Einreichung der Bewerbungsunterlagen ein, so ist der Antrag auf ganze oder teilweise Befreiung von der Gebührenpflicht oder ganze oder teilweise Zurückerstattung der bereits gezahlten Gebühren unverzüglich zu stellen. ⁵Nach Ablauf der Bewerbungsfrist sind diese Anträge bei der Auswahlkommission, nach der Einschreibung beim zuständigen Prüfungsausschuss einzureichen.

(3) Ein Stipendium befreit nicht von der Gebührenpflicht.

(4) ¹Die Universität Mannheim kann die Studiengebühren nach § 2 ganz oder zum Teil erlassen, wenn deren Einziehung nach Lage des einzelnen Falles unbillig wäre. ²Unter den gleichen Voraussetzungen können bereits entrichtete Gebühren erstattet werden.

§ 5 Rückerstattung von Semestergebühren bei Exmatrikulation

Im Falle der Exmatrikulation wird auf Antrag die für das Semester geleistete Studiengebühr wie folgt rückerstattet:

- a) Exmatrikulation vor Vorlesungsbeginn: 8.500,-- Euro;
- b) Exmatrikulation innerhalb der ersten vier Wochen nach Vorlesungsbeginn des ersten Semesters: 7.650,-- Euro;
- c) Exmatrikulation nach Ablauf von vier Wochen, jedoch innerhalb der ersten sechs Wochen nach Vorlesungsbeginn des ersten Semesters: 6.375,-- Euro;
- d) Exmatrikulation nach Ablauf der ersten sechs Wochen nach Vorlesungsbeginn des ersten Semesters bis spätestens Vorlesungsbeginn des zweiten Semesters: 4.250,-- Euro.
- e) Exmatrikulation innerhalb der ersten vier Wochen nach Vorlesungsbeginn des zweiten Semesters: 3.400,-- Euro.

- f) Exmatrikulation nach Ablauf von vier Wochen, jedoch innerhalb der ersten sechs Wochen nach Vorlesungsbeginn des zweiten Semesters: 2.125,-- Euro.
- g) Exmatrikulation nach Ablauf der ersten sechs Wochen nach Vorlesungsbeginn des zweiten Semesters: 0 %

§ 6 Inkrafttreten, Übergangsregelungen

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen des Rektorats der Universität Mannheim in Kraft.
- (2) Die Satzung über die Erhebung von Studiengebühren für den Masterstudiengang „Master of Comparative Business Law – M.C.B.L.“ der Universität Mannheim vom 11. Juni 2012 (Bekanntmachungen des Rektorats (BekR) Nr. 13/2012, Teil 1, S. 65ff.) in, zuletzt geändert am 5. März 2015 (BekR Nr. 05/2015, S. 10f.), tritt gleichzeitig mit dem Inkrafttreten dieser Satzung außer Kraft.

Genehmigt und ausgefertigt:

Mannheim, den 26.05.2021



Prof. Dr. Thomas Puhl

Rektor

1. Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für die Studiengänge Bachelor of Arts (B.A.) Kultur und Wirtschaft der Universität Mannheim

vom **26. Mai 2021**

Aufgrund von § 32 Absatz 3 Satz 1 des Landeshochschulgesetzes (LHG) hat der Senat der Universität Mannheim in seiner Sitzung am 19. Mai 2021 gemäß § 19 Absatz 1 Satz 2 Nummer 9 LHG die nachstehende Änderung der Prüfungsordnung für die Studiengänge Bachelor of Arts (B.A.) Kultur und Wirtschaft der Universität Mannheim vom 04. Juni 2019 (Bekanntmachungen des Rektorats (BekR) Nr.15/2019, S. 31 ff.) beschlossen. Der Rektor hat dieser Satzung zugestimmt am **26. Mai 2021**.

Artikel 1

Änderung der Prüfungsordnung

§ 1

Der Gliederungspunkt „III. Prüfungsverfahren“ wird wie folgt geändert:

1. In § 19 „Bachelorarbeit“ Absatz (2) werden in Satz 3 nach dem Wort „Basismodul“ die Wörter „oder aus einer in einem anderen fachwissenschaftlichen Modul des Kernfachs“ eingefügt.
2. In § 20 „Mündliche Prüfung im Abschlussmodul“ Absatz (2) werden in Satz 6 nach dem Wort „Basismodul“ die Wörter „oder aus einer in einem anderen fachwissenschaftlichen Modul des Kernfachs“ ergänzt.

§ 2

Der Gliederungspunkt „V. Anlage A: Kulturwissenschaftliches Kernfach“ wird im Unterpunkt „D. Kulturwissenschaftliches Kernfach Medien- und Kommunikationswissenschaft“ wie folgt geändert:

1. Im Bereich „I. Module des kulturwissenschaftlichen Kernfachs Medien- und Kommunikationswissenschaft“ wird in Nummer 3 das Wort „Basismodul“ durch das Wort „Modul“ ersetzt.
2. Im Bereich „II. Zusammensetzung der 70% des Kernfachs für die Gesamtnote“ wird in Nummer 3 das Wort „Basismodul“ durch das Wort „Modul“ ersetzt.
3. Der Bereich „III. ergänzende Zulassungsvoraussetzungen“ wird wie folgt neu gefasst:
 - „1. Modul Methoden der Medien- und Kommunikationswissenschaft

- a. Die erste Prüfungszulassung in diesem Modul erfolgt zu der orientierungsphasenrelevanten Prüfung der Ü Einführung in die empirische Methodenlehre.
- b. Voraussetzung für eine Prüfungszulassung in der Ü: Methodenanwendung: Inhaltsanalyse und der Ü Methodenanwendung: Befragung ist das Bestehen der orientierungsphasenrelevanten Prüfung der Ü Einführung in die empirische Methodenlehre und der Prüfung der VL+Ü Statistik und Datenanalyse.
2. fachwissenschaftliche Aufbaumodule Audiovisuelle Medien, Mediale Öffentlichkeit und Rezeption und Wirkung
Für eine erste Prüfungszulassung in einem der drei fachwissenschaftlichen Aufbaumodule werden das Bestehen
- a. sämtlicher Prüfungen der Basismodule Einführung in die Medien- und Kommunikationswissenschaft und Theorien der Medien- und Kommunikationswissenschaft,
- b. der Prüfung der Ü Einführung in die empirische Methodenlehre und
- c. der Prüfung der Ü Praxisseminar I: Wissenschaftlich Arbeiten und Präsentieren vorausgesetzt.“
4. Im Bereich „IV. Orientierungsphase (OP)“ wird in Nummer 2 das Wort „Methodeneinführung“ durch die Wörter „Einführung in die empirische Methodenlehre“ ersetzt.
5. Der Bereich „VII. Modulübersicht Kernfach Medien- und Kommunikationswissenschaft“ wird wie folgt geändert:
- a. In der Tabelle „1. Basismodul Einführung in die Medien- und Kommunikationswissenschaft“ wird in der Spalte „Lehrveranstaltung“ die Angabe „PS Mediensystem oder PS Mediengeschichte“ durch die Angabe „PS Mediensystem/Mediengeschichte“ ersetzt.
- b. Die Tabelle „2. Basismodul Theorien der Medien- und Kommunikationswissenschaft“ wird wie folgt geändert:
- aa. In der ersten Zeile wird in der letzten Spalte die Zahl „14“ durch die Zahl „11“ ersetzt.
- bb. Die letzte Zeile wird wie folgt neu gefasst:

P	Ü Praxisseminar: Wissenschaftlich Arbeiten und Präsentieren	schriftliche Ausarbeitung		SL	N	D/E	N	3
---	---	------------------------------	--	----	---	-----	---	---

- c. Die Tabelle „3. Basismodul Methoden der Medien- und Kommunikationswissenschaft“ wird wie folgt neu gefasst:

3. Modul Methoden der Medien- und Kommunikationswissenschaft								28 ECTS- Punkte
P/WP	Lehrveranstaltung	Prüfungsform	Dauer/ Umfang	PL/SL	GS	LPS	OP	ECTS- Punkte
P	Ü Einführung in die empirische Methodenlehre	Klausur	90 Min.	PL	Ja	D	Ja	8
P	VL + Ü Statistik und Datenanalyse	Klausur	90 Min.	PL	Ja	D/E	N	8

P	Ü Methoden-anwendung: Inhaltsanalyse	Hausarbeit	10-15 S.	PL	Ja	D/E	N	6
P	Ü Methoden-anwendung: Befragung	Hausarbeit	10-15 S.	PL	Ja	D/E	N	6

- d. In der Tabelle „Summe ECTS-Punkte im kulturwissenschaftlichen Kernfach Medien- und Kommunikationswissenschaft“ wird die Zahl „114“ durch die Zahl „115“ ersetzt.

Artikel 2
Schlussbestimmungen

§ 1

Anwendungsbereich

Die Regelungen des Artikels 1 finden ausschließlich auf Studierende des Studiengangs Bachelor of Arts (B.A.) Medien- und Kommunikationswissenschaft der Universität Mannheim Anwendung, die ihr Studium im vorgenannten Studiengang nach den Regelungen der Prüfungsordnung für den Studiengang Bachelor of Arts (B.A.) Medien- und Kommunikationswissenschaft der Universität Mannheim vom 04. Juni 2019 (BekR Nr. 15/2019, S. 31 ff.) in der jeweils geltenden Fassung ab dem Herbst-/Wintersemester 2021/2022 im ersten oder höheren Fachsemester aufnehmen.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im amtlichen Teil der Bekanntmachungen des Rektorats der Universität Mannheim in Kraft.

Genehmigt und ausgefertigt:

Mannheim, den *26.05.2021*



Prof. Dr. Thomas Pühl
Rektor

1. Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Studiengang Bachelor of Arts (B.A.) Medien- und Kommunikationswissenschaft der Universität Mannheim

vom **26. Mai 2021**

Aufgrund von § 32 Absatz 3 Satz 1 des Landeshochschulgesetzes (LHG) hat der Senat der Universität Mannheim in seiner Sitzung am 19. Mai 2021 gemäß § 19 Absatz 1 Satz 2 Nummer 9 LHG die nachstehende Änderung der Prüfungsordnung für den Studiengang Bachelor of Arts (B.A.) Medien- und Kommunikationswissenschaft der Universität Mannheim vom 27. September 2019 (Bekanntmachungen des Rektorats (BekR) Nr. 24/2019, S. 8 ff.) beschlossen. Der Rektor hat dieser Satzung zugestimmt am **26. Mai 2021**.

Artikel 1

Änderung der Prüfungsordnung

§ 1

Der Gliederungspunkt „I. Allgemeine Bestimmungen“ wird wie folgt geändert:

1. In § 3 „Studienumfang und -struktur“ wird in Absatz (1) Nummer 1 die Zahl „120“ durch die Zahl „118“ ersetzt.

§ 2

Der Gliederungspunkt „III. Prüfungsverfahren“ wird wie folgt geändert:

1. In § 19 „Bachelorarbeit“ Absatz (2) werden in Satz 3 nach dem Wort „Basismodul“ die Wörter „oder aus einer für das Modul Methoden der Medien- und Kommunikationswissenschaft“ eingefügt.
2. In § 20 „Mündliche Prüfung im Abschlussmodul“ Absatz (2) werden in Satz 6 nach dem Wort „Basismodul“ die Wörter „oder aus einer für das Modul Methoden der Medien- und Kommunikationswissenschaft“ eingefügt.

§ 3

Der Gliederungspunkt „V. Anlage A: Kernfach Medien- und Kommunikationswissenschaft“ wird wie folgt geändert:

1. Im Bereich „I. Module des Kernfachs Medien- und Kommunikationswissenschaft“ wird in Nummer 3 das Wort „Basismodul“ durch das Wort „Modul“ ersetzt.
2. Im Bereich „II. Gewichtung der einzelnen Module des Kernfachs für die 85% der Gesamtnote“ wird in Nummer 3 das Wort „Basismodul“ durch das Wort „Modul“ ersetzt.
3. Der Bereich „III. ergänzende Zulassungsvoraussetzungen“ wird wie folgt neu gefasst:
 - „1. Modul Methoden der Medien- und Kommunikationswissenschaft
 - a. Die erste Prüfungszulassung in diesem Modul erfolgt zu der orientierungsphasenrelevanten Prüfung der Ü Einführung in die empirische Methodenlehre.
 - b. Voraussetzung für eine Prüfungszulassung in der Ü: Methodenanwendung: Inhaltsanalyse und der Ü Methodenanwendung: Befragung sowie bei der Wahlprüfung Ü Methodenanwendung: Computational Methods oder Ü Methodenanwendung: Qualitative Methoden ist das Bestehen der orientierungsphasenrelevanten Prüfung der Ü Einführung in die empirische Methodenlehre und der Prüfung der VL+Ü Statistik und Datenanalyse.
 2. Fachwissenschaftliche Aufbaumodule Audiovisuelle Medien, Mediale Öffentlichkeit und Rezeption und Wirkung

Für eine erste Prüfungszulassung in einem der drei fachwissenschaftlichen Aufbaumodule werden das Bestehen

 - a. sämtlicher Prüfungen der Basismodule Einführung in die Medien- und Kommunikationswissenschaft und Theorien der Medien- und Kommunikationswissenschaft,
 - b. der Prüfung der Ü Einführung in die empirische Methodenlehre und
 - c. der Prüfung der Ü Praxisseminar I: Wissenschaftlich Arbeiten und Präsentieren vorausgesetzt.“
3. Im Bereich „IV. Orientierungsphase (OP)“ wird in Nummer 2 das Wort „Methodeneinführung“ durch die Wörter „Einführung in die empirische Methodenlehre“ ersetzt
4. Der Bereich „VII. Modulübersicht Kernfach Medien- und Kommunikationswissenschaft“ wird wie folgt geändert:
 - a. Die Tabelle „3. Basismodul Methoden der Medien- und Kommunikationswissenschaft“ wird wie folgt neu gefasst:

3. Modul Methoden der Medien- und Kommunikationswissenschaft								34 ECTS- Punkte
P/WP	Lehrveranstaltung	Prüfungsform	Dauer / Umfang	PL/SL	GS	LPS	OP	ECTS- Punkte
P	Ü Einführung in die empirische Methodenlehre	Klausur	90 Min.	PL	Ja	D	Ja	8
P	VL + Ü Statistik und Datenanalyse	Klausur	90 Min.	PL	Ja	D/E	N	8
P	Ü Methodenanwendung: Inhaltsanalyse	Hausarbeit	10-15 S.	PL	Ja	D/E	N	6

P	Ü Methodenanwendung: Befragung	Hausarbeit	10-15 S.	PL	Ja	D/E	N	6
WP	Ü Methodenanwendung: Computational Methods	Hausarbeit	10-15 S.	PL	Ja	D/E	N	6
	oder Ü Methodenanwendung: Qualitative Methoden							

b. Die Tabelle „4. Basismodul Medienpraxis“ wird wie geändert:

aa. In der ersten Zeile wird in der letzten Spalte die Zahl „12“ durch die Zahl „6“ ersetzt.
bb. In der dritten und vierten Zeile wird in der letzten Spalte jeweils die Zahl „6“ durch die Zahl „3“ ersetzt.

c. In der Tabelle „Summe ECTS-Punkte im Kernfach Medien- und Kommunikationswissenschaft“ wird die Zahl „120“ durch die Zahl „118“ ersetzt.

§ 4

Der Gliederungspunkt „VI. Anlage B: Ergänzungsbereich“ wird im Bereich „A. Interdisziplinäre Kulturwissenschaft“ wie folgt geändert:

In Unterpunkt „II. Modulübersicht“ wird in der Tabelle „Modul Interdisziplinäre Kulturwissenschaft“ in der Spalte Lehrveranstaltungen in den Zeilen zu den Lehrveranstaltungen „VL MKW im IKW-Modul“ und „S MKW im IKW-Modul“ jeweils die Angabe „MKW“ durch das Wort „Geschichte“ ersetzt.

Artikel 2
Schlussbestimmungen
§ 1
Anwendungsbereich

1. Die Regelungen des Artikel 1 § 4 findet auf alle Studierenden, die ihr Studium im Studiengang Bachelor of Arts (B.A.) Medien- und Kommunikationswissenschaft der Universität Mannheim nach den Regelungen der Prüfungsordnung für den Studiengang Bachelor of Arts (B.A.) Medien- und Kommunikationswissenschaft der Universität Mannheim vom 27. September (BekR Nr. 24/2019, S. 8 ff.) in der jeweils geltenden Fassung studieren, Anwendung.
2. Die Regelungen des Artikel 1 §§ 1 bis 3 finden ausschließlich auf alle Studierenden des Studiengangs Bachelor of Arts (B.A.) Medien- und Kommunikationswissenschaft der Universität Mannheim Anwendung, die ihr Studium im vorgenannten Studiengang nach den Regelungen der Prüfungsordnung für den Studiengang Bachelor of Arts (B.A.) Medien- und Kommunikationswissenschaft der Universität Mannheim vom 27. September (BekR Nr. 24/2019, S. 8 ff.) in der jeweils geltenden Fassung ab dem Herbst-/Wintersemester 2021/2022 im ersten oder höheren Fachsemester aufnehmen.

§ 2
Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im amtlichen Teil der Bekanntmachungen des Rektorats der Universität Mannheim in Kraft.

Genehmigt und ausgefertigt:

Mannheim, den 26.05.2021



Prof. Dr. Thomas Puhl
Rektor

**9. Satzung zur Änderung der
Gemeinsamen Prüfungsordnung für den Studiengang Master of Arts (M.A.) Kultur und
Wirtschaft der Universität Mannheim (inkl. Fachspezifischer Anlagen)**

vom **26. Mai 2021**

Aufgrund von § 32 Absatz 3 Satz 1 des Landeshochschulgesetzes (LHG) hat der Senat der Universität Mannheim in seiner Sitzung am 19. Mai 2021 gemäß § 19 Absatz 1 Satz 2 Nummer 9 LHG die nachstehende Änderung der Gemeinsamen Prüfungsordnung für den Studiengang Master of Arts (M.A.) Kultur und Wirtschaft der Universität Mannheim (inkl. Fachspezifischer Anlagen) vom 7. März 2013 (Bekanntmachungen des Rektorats (BekR) Nr. 7/2013 Teil 3, S. 75 ff.), zuletzt geändert durch Satzung vom 10. Dezember 2019 (BekR) Nr. 28/2019, S. 78ff.), beschlossen. Der Rektor hat dieser Satzung zugestimmt am **26. Mai 2021**

Artikel 1

Änderung der Anlage C: Fachspezifische Anlagen M.A. Kultur und Wirtschaft

Die Anlage VII. Anlage C: Fachspezifische Anlagen M.A. Kultur und Wirtschaft, Fachspezifischer Teil: M.A. Kultur und Wirtschaft: Medien- und Kommunikationswissenschaft wird wie folgt geändert:

1. In der Modultabelle „Modul: Medien- und Kommunikationswissenschaft“ werden in der Überschriftszeile die Wörter „Medien- und Kommunikationswissenschaft“ durch die Wörter „Digitale Kommunikation“ ersetzt.

2. Die Modultabelle „Methodenmodul“ wird wie folgt neu gefasst:

Methodenmodul Grundlagen				
Lehrveranstaltung	Form und Art der Prüfung	Dauer	Abschluss	ECTS-Punkte
Ü Digitale Kommunikation erforschen: Methoden, Tools, Design	Hausarbeit oder mündliche Prüfung oder Klausur	20-25 Seiten oder 20 min oder 90 min	TP	10
S Ethik digitaler Daten	Hausarbeit oder mündliche Prüfung oder Klausur	20-25 Seiten oder 20 min oder 90 min	TP	6
				16

3. Nach der Modultabelle „Methodenmodul Grundlagen“ wird folgende Modultabelle neu eingefügt:

Methodenmodul Vertiefung				
Lehrveranstaltung	Form und Art der Prüfung	Dauer	Abschluss	ECTS-Punkte

Ü Ausgewählte Verfahren der Datenerhebung*	Hausarbeit oder mündliche Prüfung oder Klausur	20-25 Seiten oder 20 min oder 90 min	TP	6
Ü Aufbaukurs Datenanalyse	Hausarbeit oder mündliche Prüfung oder Klausur	20-25 Seiten oder 20 min oder 90 min	TP	6
				12

*Voraussetzung für die Teilnahme an der Ü Ausgewählte Verfahren der Datenerhebung ist die vorangegangene Teilnahme an der Ü Digitale Kommunikation erforschen: Methoden, Tools, Design.

Artikel 2

Schlussbestimmungen

§ 1

Anwendungsbereich

Die Regelungen des Artikels 1 dieser Änderungssatzung finden ausschließlich auf Studierende Anwendung, die ihr Studium im Studiengang Master of Arts (M.A.) Kultur und Wirtschaft der Universität Mannheim nach den Regelungen der Gemeinsamen Prüfungsordnung für den Studiengang Master of Arts (M.A.) Kultur und Wirtschaft der Universität Mannheim (inkl. Fachspezifischer Anlagen) vom 7. März 2013 (BekR Nr. 7/2013 Teil 3, S. 75 ff.) in der jeweils geltenden Fassung ab dem Herbst-/Wintersemester 2021/2022 im ersten oder im höheren Fachsemester aufnehmen.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im amtlichen Teil der Bekanntmachungen des Rektorats der Universität Mannheim in Kraft.

Genehmigt und ausgefertigt:

Mannheim, den 26.05.2021



Prof. Dr. Thomas Puhl
Rektor

**6. Satzung zur Änderung der
Prüfungsordnung für den Studiengang Master of Arts (M.A.) Medien- und
Kommunikationswissenschaft: Digitale Kommunikation der Universität Mannheim**

vom **26. Mai 2021**

Aufgrund von § 32 Absatz 3 Satz 1 des Landeshochschulgesetzes (LHG) hat der Senat der Universität Mannheim in seiner Sitzung am 19. Mai 2021 gemäß § 19 Absatz 1 Satz 2 Nummer 9 LHG die nachstehende Änderung der Prüfungsordnung für den Studiengang Master of Arts (M.A.) Medien- und Kommunikationswissenschaft: Digitale Kommunikation der Universität Mannheim vom 7. März 2013 (Bekanntmachungen des Rektorats (BekR) Nr. 7/2013 Teil 4, S. 29 ff.), zuletzt geändert durch Satzung vom 10. Dezember 2019 (BekR Nr. 28/2019, S. 75ff.), beschlossen. Der Rektor hat dieser Satzung zugestimmt am **26. Mai 2021**.

Artikel 1

Änderung der Prüfungsordnung

V. Anlage: Modulkatalog wird wie folgt geändert:

1. Die Modultabelle des Moduls „Methodenmodul Grundlagen“ wird wie folgt neu gefasst:

Methodenmodul Grundlagen				
Lehrveranstaltung	Form und Art der Prüfung	Dauer	Abschluss	ECTS-Punkte
Ü Digitale Kommunikation erforschen: Methoden, Tools, Design	Hausarbeit oder mündliche Prüfung oder Klausur	20-25 Seiten oder 20 min oder 90 min	TP	10
S Ethik digitaler Daten	Hausarbeit oder mündliche Prüfung oder Klausur	20-25 Seiten oder 20 min oder 90 min	TP	6
				16

2. Die Modultabelle des Moduls „Methodenmodul Vertiefung“ wird wie folgt neu gefasst:

Methodenmodul Vertiefung				
Lehrveranstaltung	Form und Art der Prüfung	Dauer	Abschluss	ECTS-Punkte
Ü Ausgewählte Verfahren der Datenerhebung ¹	Hausarbeit oder mündliche Prüfung oder Klausur	20-25 Seiten oder 20 min oder 90 min	TP	6

Ü Aufbaukurs Datenanalyse	Hausarbeit oder mündliche Prüfung oder Klausur	20-25 Seiten oder 20 min oder 90 min	TP	6
Ü Fortgeschrittene Datenanalyse ^{1a}	Hausarbeit oder mündliche Prüfung oder Klausur	20-25 Seiten oder 20 min oder 90 min	TP	7
				19

¹ Voraussetzung für die Teilnahme an der Ü Ausgewählte Verfahren der Datenerhebung ist die vorangegangene Teilnahme an der Ü Digitale Kommunikation erforschen: Methoden, Tools, Design.

^{1a} Voraussetzung für die Teilnahme an der Ü Fortgeschrittene Datenanalyse ist die vorangegangene Teilnahme an der Ü Aufbaukurs Datenanalyse.

3. In der Modultabelle des Moduls „Projektmodul I“ wird in der Spalte „Lehrveranstaltung“ nach dem Wort „Projektseminar I“ folgende Fußnote 1b eingefügt:

„^{1b} Voraussetzung für die Teilnahme an Projektseminar I ist die vorangegangene Teilnahme an der VL Digitale Kommunikation: Forschungsfelder & Theorien, an einem der beiden S Schwerpunktthema I oder II und an der Ü Digitale Kommunikation erforschen: Methoden, Tools, Design.“

4. In der Modultabelle des Moduls „Projektmodul II“ wird in der Spalte „Lehrveranstaltung“ nach dem Wort „Projektseminar II“ folgende Fußnote 1c eingefügt:

„^{1c} Voraussetzung für die Teilnahme an Projektseminar II ist die vorangegangene Teilnahme an der VL Digitale Kommunikation: Forschungsfelder & Theorien, an einem der beiden S Schwerpunktthema I oder II und an der Ü Digitale Kommunikation erforschen: Methoden, Tools, Design.“

Artikel 2

Schlussbestimmungen

§ 1

Anwendungsbereich

Die Regelungen des Artikel 1 dieser Änderungssatzung finden ausschließlich auf Studierende Anwendung, die ihr Studium im Studiengang Master of Arts (M.A.) Medien- und Kommunikationswissenschaft: Digitale Kommunikation der Universität Mannheim nach den Regelungen der Prüfungsordnung für den Studiengang Master of Arts (M.A.) Medien- und Kommunikationswissenschaft der Universität Mannheim vom 7. März 2013 (Bekanntmachungen des Rektorats (BekR) Nr. 7/2013 Teil 4, S. 29 ff.) in der jeweils geltenden Fassung ab dem Herbst-/Wintersemester 2021/2022 im ersten oder im höheren Fachsemester aufnehmen.

§ 2
Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im amtlichen Teil der Bekanntmachungen des Rektorats der Universität Mannheim in Kraft.

Genehmigt und ausgefertigt:

Mannheim, den 26.05.2021



Prof. Dr. Thomas Puhl
Rektor

1. Satzung zur Änderung der Studien-und Prüfungsordnung für die Beifächer der Philosophischen Fakultät der Universität Mannheim

vom **26. Mai 2021**

Aufgrund von § 32 Absatz 3 Satz 1 des Landeshochschulgesetzes (LHG) hat der Senat der Universität Mannheim in seiner Sitzung am 19. Mai 2021 gemäß § 19 Absatz 1 Satz 2 Nummer 9 LHG die nachstehende Änderung der Studien-und Prüfungsordnung für die Beifächer der Philosophischen Fakultät der Universität Mannheim vom 27. September 2019 (Bekanntmachungen des Rektorats (BekR) Nr. 23/2019, S. 37 ff.) beschlossen. Der Rektor hat dieser Satzung zugestimmt am **26. Mai 2021**.

Artikel 1

Änderung der Prüfungsordnung

§ 1

Im Gliederungspunkt „IV. Anlage: Beifächer der Philosophischen Fakultät“ wird in Bereich „D. Beifach Medien- und Kommunikationswissenschaft“ Abschnitt „IV. Modulübersicht Beifach Medien- und Kommunikationswissenschaft“ in der Tabelle „1. Basismodul Einführung in die Medien- und Kommunikationswissenschaft“ die Zeile zur Lehrveranstaltung „Ü Methodeneinführung“ wie folgt geändert:

1. In der Spalte „Lehrveranstaltung“ wird die Angabe „Ü Methodeneinführung“ durch die Angabe „Ü Einführung in die empirische Methodenlehre“ ersetzt;
2. in der Spalte „Dauer/Umfang“ wird die Zahl „180“ durch die Zahl „90“ ersetzt.

Artikel 2

Schlussbestimmungen

§ 1

Anwendungsbereich

Die Regelungen des Artikels 1 finden auf alle Studierenden der Studiengänge Bachelor of Arts (B.A.) Geschichte, Politikwissenschaft und Soziologie der Universität Mannheim Anwendung, die ihr Beifachstudium nach den Regelungen der Studien- und Prüfungsordnung für die Beifächer der Philosophischen Fakultät der Universität Mannheim für das Beifach Medien- und Kommunikationswissenschaft vom 27. September 2019 (BekR Nr. 23/2019, S. 37 ff.) ab dem Herbst-/Wintersemester 2021/2022 im ersten oder höheren Fachsemester aufnehmen.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im amtlichen Teil der Bekanntmachungen des Rektorats der Universität Mannheim in Kraft.

Genehmigt und ausgefertigt:

Mannheim, den 26.05.2021



Prof. Dr. Thomas Puhl

Rektor

**4. Satzung zur Änderung
der Promotionsordnung der Universität Mannheim
zur Erlangung des Doktorgrads der Philosophie**

vom **26. Mai 2021**

Aufgrund von § 38 Absatz 4 Satz 1 des Landeshochschulgesetzes (LHG) hat der Senat der Universität Mannheim in seiner Sitzung am 19. Mai 2021 gemäß § 19 Absatz 1 Satz 2 Nummer 9 LHG die nachstehende Änderung der Promotionsordnung der Universität Mannheim zur Erlangung des Doktorgrads der Philosophie vom 06. Juni 2016 (Bekanntmachungen des Rektorats (BekR) Nr. 16/2016, S. 5 ff.), zuletzt geändert am 1. April 2020 (BekR Nr. 7/2020 S. 28ff.), beschlossen. Der Rektor hat zugestimmt am **26. Mai 2021**

Artikel 1

§ 1

In § 3 Absatz 1 wird nach Satz 1 folgender Satz 2 neu eingefügt:

„Ebenso können in denjenigen Fächern der Philosophischen Fakultät, in denen durch die Universität Mannheim Honorarprofessoren bestellt wurden, diese in begründeten Ausnahmefällen zu Betreuern, Gutachtern und Prüfern bestellt werden.“

§ 2

§ 9 wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 Sätze 7 bis 13 werden zu einem neuen Absatz 2. Die bisherigen Absätze 2 bis 10 werden zu Absätzen 3 bis 11.

2. Im neuen Absatz 2 wird nach Satz 2 folgender Satz 3 neu eingefügt:

„Abweichend von Satz 2 können auch Hochschullehrer, außerplanmäßige Professoren oder Privatdozenten, die aus dem Dienst an der Universität Mannheim ausgeschieden, entpflichtet oder im Ruhestand befindlich sind, als Gutachter derjenigen Doktoranden bestellt werden, zu deren Betreuern sie bestellt wurden.“

§ 3

In § 17 Satz 2 werden die Wörter „Promovierende und deren Betreuer“ durch die Wörter „den wissenschaftlichen Nachwuchs“ ersetzt.

Artikel 2

Schlussbestimmungen

§ 1**Anwendungsbereich**

Die Regelungen des Artikels 1 finden auf alle Doktoranden der Philosophischen Fakultät Anwendung, die gemäß den Regelungen der Promotionsordnung der Universität Mannheim zur Erlangung des Doktorgrads der Philosophie vom 6. Juni 2016 (BekR) Nr. 16/2016, S. 5 ff.) in der jeweils geltenden Fassung als Doktoranden an der Philosophischen Fakultät der Universität Mannheim angenommen wurden oder werden. Dies gilt auch für Bewerber, die vor dem Inkrafttreten dieser Änderungssatzung einen Antrag auf Annahme als Doktorand gemäß den Regelungen der Promotionsordnung der Universität Mannheim zur Erlangung des Doktorgrads der Philosophie vom 6. Juni 2016 (BekR) Nr. 16/2016, S. 5 ff.) in der jeweils geltenden Fassung gestellt haben, über den zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Änderungssatzung noch nicht entschieden ist.

§ 2**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im amtlichen Teil der Bekanntmachungen des Rektorats der Universität Mannheim in Kraft.

Genehmigt und ausgefertigt:

Mannheim, den 26.08.2021



Prof. Dr. Thomas Puhl
Rektor

**Praktikumsordnung
für den Studiengang Bachelor of Science (B.Sc.) Psychologie
der Fakultät für Sozialwissenschaften der
Universität Mannheim**

vom **26. Mai 2021**

Aufgrund von § 32 Absatz 3 Satz 1 Landeshochschulgesetz (LHG) hat der Senat der Universität Mannheim gemäß § 19 Absatz 1 Satz 2 Nummer 9 LHG am 19. Mai 2021 die nachfolgende Praktikumsordnung beschlossen. Der Rektor hat dieser Satzung zugestimmt am **26. Mai 2021**

Inhaltsverzeichnis

Allgemeine Bestimmungen.....	2
§ 1 Allgemeines.....	2
§ 2 Ziele des Praxismoduls.....	2
§ 3 Rechtsverhältnis	3
§ 4 Struktur, Umfang und Dauer des Praxismoduls	3
§ 5 Einsatzbereiche.....	4
Organisation und Verwaltung der Prüfungen.....	5
§ 6 Prüfungsausschuss und Praktikumsbüro	5
§ 7 Prüferinnen und Prüfer, Betreuerinnen und Betreuer	5
§ 8 Anerkennung und Anrechnung von Kompetenzen	5
Prüfungsverfahren	6
§ 9 Praktische Leistungen (Praktikum)	6
§ 10 Praktikumsbericht.....	7
§ 11 Anmeldung und Zulassung zur Prüfung im Praxismodul	8
§ 12 Bewertung und Wiederholung der Studienleistung, Leistungsnachweis.....	8
Schlussbestimmungen	8
§ 13 Inkrafttreten und Anwendungsbereich; Außerkrafttreten und Übergangsbestimmungen	8

Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Allgemeines

- (1) Im polyvalenten Studiengang Bachelor of Science (B.Sc.) Psychologie der Universität Mannheim sind die Studierenden gemäß den Regelungen der Prüfungsordnung für den Studiengang Bachelor of Science (B.Sc.) Psychologie der Universität Mannheim vom 16. April 2021 (Bekanntmachungen des Rektorats (BekR) Nr. 05/2021, S. 4ff.), in der jeweils geltenden Fassung (im Folgenden: Prüfungsordnung oder PO) gemäß § 3 Absätze 1 bis 3 in Studienvariante I und Studienvariante II verpflichtet, ein Praxismodul zu absolvieren.
- (2) Diese Praktikumsordnung regelt in Ergänzung zur Prüfungsordnung die Struktur, die Einsatzbereiche, die Inhalte sowie das Prüfungsverfahren des Praxismoduls. Das Experimentalpraktikum aus Modul C sowie das Diagnostische Praktikum I und II des Moduls E sind nicht Gegenstand dieser Praktikumsordnung.

§ 2 Ziele des Praxismoduls

- (1) Mit der Durchführung des Praxismoduls soll der Austausch zwischen universitärer Ausbildung und beruflicher Praxis intensiviert werden. Für die Studierenden ist dieser Austausch mit folgenden Zielen verbunden:
 1. Sie sollen die Möglichkeit erhalten, die jeweils gewählten Einsatzbereiche und Berufsfelder kennenzulernen und durch die Einbindung in konkrete Arbeitsprozesse praktische Erfahrungen zu gewinnen.
 2. Die Arbeit in einem Berufsfeld soll ermöglichen, die im Studium erworbenen Kenntnisse der Theorie und Empirie in der Praxis anzuwenden, fehlende Wissensbereiche zu erkennen und Anregungen für die weitere Studiengestaltung und für die Themenstellung der Bachelorarbeit zu erhalten.
 3. Damit verbunden soll das Praktikum den Studierenden helfen, Aufschluss darüber zu gewinnen, ob die Orientierung auf ein Berufsfeld tatsächlich den Fähigkeiten und persönlichen Eigenschaften entgegenkommt.
 4. Studierenden der Studienvariante II sollen insbesondere
 - a) erste Einblicke in die berufsethischen Prinzipien, in die institutionellen, rechtlichen und strukturellen Rahmenbedingungen der Patientenversorgung, in die grundlegenden Strukturen der interdisziplinären Zusammenarbeit sowie die strukturellen Maßnahmen zur Patientensicherheit erhalten (Orientierungspraktikum),
 - b) grundlegende Einblicke in die institutionellen, rechtlichen und strukturellen Rahmenbedingungen von psychotherapeutischen Einrichtungen der Gesundheitsversorgung erhalten sowie dazu befähigt werden (berufsqualifizierende Tätigkeit I – Einstieg in die Praxis der Psychotherapie),
 - i. die Rahmenbedingungen der und die Aufgabenverteilung in der interdisziplinären Zusammenarbeit zu erkennen und entsprechend der Aufgabenverteilung angemessen mit den verschiedenen Berufsgruppen zusammenzuarbeiten sowie

- ii. grundlegende Kompetenzen in der Kommunikation mit Patientinnen und Patienten sowie mit anderen beteiligten Personen oder Berufsgruppen zu entwickeln und anzuwenden.
- (2) Den an der Durchführung des Bachelorstudiengangs Psychologie beteiligten Fakultätsmitgliedern sollen anhand der Praktikumsberichte der Studierenden Rückschlüsse für die inhaltliche Entwicklung des Studiengangs ermöglicht werden.

§ 3 Rechtsverhältnis

- (1) Die im Rahmen des Praxismoduls zu erbringende praktische Leistung ist in der Regel eine fachpraktische Tätigkeit auf Grundlage eines Vertrages zwischen der oder dem Studierenden und einer Einrichtung der Praxis (Praktikumsträger). Die Art der Beschäftigung muss den Zielen des Praktikums in der jeweiligen Studienvariante gemäß § 2 entsprechen. Der Praktikantin oder dem Praktikanten soll vom Praktikumssträger ein qualifiziertes Zeugnis ausgestellt werden.
- (2) Die Praktikantinnen und Praktikanten haben keinen Rechtsanspruch auf Gewährung einer Vergütung gegenüber der Universität Mannheim.
- (3) Während der Durchführung des Praktikums in einem Betrieb außerhalb des Einflussbereichs der Universität Mannheim ist der Unfallversicherungsschutz durch den für den Betrieb zuständigen Unfallversicherungsträger abzudecken. Der Abschluss einer privaten Haftpflichtversicherung wird empfohlen.

§ 4 Struktur, Umfang und Dauer des Praxismoduls

- (1) Bei der Erfüllung des Praxismoduls ist die jeweilige Studienvariante zu beachten.
- (2) In Studienvariante I gemäß § 3 Absatz 2 PO hat das Praxismodul einen Umfang von 15 ECTS-Punkten. Die im Rahmen des Praxismoduls zu erbringenden praktischen Leistungen sind in Form eines Blockpraktikums zu absolvieren. Für dieses ist eine Dauer von zwölf Wochen beziehungsweise 450 Arbeitsstunden vorgesehen. Das Blockpraktikum kann in maximal drei Teilpraktika mit einer Mindestdauer von zwei Wochen aufgeteilt werden. Besondere inhaltliche oder organisatorische Gründe, z. B. Projektaufgaben, können zu einer Abweichung von dieser Regel führen, so dass der Arbeitseinsatz nur an bestimmten Tagen oder zu bestimmten Tageszeiten erfolgt oder das Praktikum studienbegleitend durchgeführt wird. In diesen Fällen muss sichergestellt sein, dass das Gesamtvolumen des Praktikums dem in Satz 3 genannten zeitlichen Rahmen entspricht. Einsatzzeiten, die nicht in den Sätzen 4 und 5 genannt sind, können auf begründeten schriftlichen Antrag genehmigt werden. Über die Genehmigung des Antrags entscheidet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses. Der Antrag ist im Praktikumsbüro einzureichen.
- (3) In Studienvariante II gemäß § 3 Absatz 3 PO hat das Praxismodul einen Umfang von 15 ECTS-Punkten. Die im Rahmen des Praxismoduls zu erbringenden praktischen Leistungen können in maximal drei Teilpraktika aufgeteilt werden. Verpflichtend zu absolvieren sind
1. ein Orientierungspraktikum nach § 14 der Approbationsordnung für Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten (PsychThApprO) im Umfang von mindestens 5 ECTS-Punkten
 2. sowie eine berufsqualifizierende Tätigkeit I – Einstieg in die Praxis der Psychotherapie nach § 15 PsychThApprO im Umfang von mindestens 8 ECTS-Punkten.

Soweit die erforderlichen 15 ECTS-Punkte nicht bereits durch die Teilpraktika im Sinne von Satz 3 Nummer 1 und 2 erreicht sind, ist ein drittes Teilpraktikum zu absolvieren.

Das Orientierungspraktikum hat eine Mindestdauer von 150 Stunden beziehungsweise vier Wochen. Die berufsqualifizierende Tätigkeit I – Einstieg in die Praxis der Psychotherapie hat eine Mindestdauer von 240 Stunden beziehungsweise sechs Wochen und zwei Tagen und darf von den Studierenden erst nach dem Erwerb von 60 ECTS-Punkten abgeleistet werden. Für das eventuelle dritte Teilpraktikum ist eine Dauer von zwei Wochen vorgesehen; es gelten die Regelungen nach Absatz 2 Sätze 5 bis 9 entsprechend. Die Durchführung der Teilpraktika erfolgt jeweils im Block oder studienbegleitend.

- (4) Die im Rahmen des Praxismoduls zu erbringenden praktischen Leistungen sollen während der vorlesungsfreien Zeit absolviert werden, können aber auch studienbegleitend durchgeführt werden.

§ 5 Einsatzbereiche

- (1) In Studienvariante I kommen als Einsatzbereiche für die Durchführung der praktischen Leistungen im Rahmen des Praxismoduls alle Einrichtungen in Betracht, in denen eine Psychologin oder ein Psychologe mit abgeschlossener Hochschulausbildung (Diplom, B.Sc. oder M.Sc.) tätig ist. Dazu gehören beispielsweise Einrichtungen in folgenden Bereichen: Arbeits- und Organisationspsychologie, Klinische Psychologie, Pädagogische Psychologie, Markt- und Werbepsychologie, Neuropsychologie, Sportpsychologie und Verkehrspsychologie. Einsatzbereiche, die nicht in Satz 2 genannt sind, können auf begründeten schriftlichen Antrag genehmigt werden. Über die Genehmigung des Antrags entscheidet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses. Der Antrag ist im Praktikumsbüro einzureichen.
- (2) In Studienvariante II kommen als Einsatzbereiche für die Durchführung der praktischen Leistungen im Rahmen des Praxismoduls nach § 4 Absatz 3 Satz 3 Nummern 1 und 2 nur Einrichtungen in Betracht, in denen Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten, Psychologische Psychotherapeutinnen und Psychologische Psychotherapeuten oder Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten tätig sind.

Das Orientierungspraktikum findet in interdisziplinären Einrichtungen der Gesundheitsversorgung oder in anderen Einrichtungen statt, in denen Beratung, Prävention oder Rehabilitation zur Erhaltung, Förderung und Wiederherstellung psychischer Gesundheit durchgeführt werden.

Die berufsqualifizierende Tätigkeit I – Einstieg in die Praxis der Psychotherapie findet in

1. Einrichtungen der psychotherapeutischen, psychiatrischen, psychosomatischen oder neuropsychologischen Versorgung,
2. Einrichtungen der Prävention oder der Rehabilitation, die mit den in Nummer 1 genannten Einrichtungen vergleichbar sind,
3. Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen oder
4. sonstigen Bereichen der institutionellen Versorgung statt.

Auf ein eventuelles ergänzendes drittes Teilpraktikum von zwei Wochen finden die Regelungen des Absatz 1 entsprechende Anwendung.

Organisation und Verwaltung der Prüfungen

§ 6 Prüfungsausschuss und Praktikumsbüro

- (1) Der Prüfungsausschuss für den Bachelorstudiengang Psychologie (Prüfungsausschuss) trifft alle Entscheidungen nach den Regelungen dieser Praktikumsordnung, soweit nicht eine anderweitige Zuständigkeit vorgesehen ist.
- (2) Zur Unterstützung des Prüfungsausschusses und seiner oder seines Vorsitzenden bei der Erfüllung ihrer Aufgaben ist ein Praktikumsbüro der Fakultät für Sozialwissenschaften eingerichtet, dessen Beschäftigte (Praktikumsmanagerinnen und Praktikumsmanager) im Auftrag des oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterstützende Aufgaben nach dieser Praktikumsordnung übernehmen. Zu den Aufgaben des Praktikumsbüros gehören insbesondere
 1. die Unterstützung der selbstständigen Suche der Studierenden nach einem Praktikumsplatz,
 2. die Entgegennahme des Praktikumsberichts, der Eigenständigkeitserklärung und der Praktikumsbescheinigungen,
 3. die Archivierung von Praktikumsberichten nach den jeweils gültigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen,
 4. die Unterstützung des Prüfungsausschusses für Antragsverfahren gemäß dieser Praktikumsordnung.

§ 7 Prüferinnen und Prüfer, Betreuerinnen und Betreuer

- (1) Aus der Gruppe der Prüfungsbefugten gemäß § 11 Absatz 1 PO wird eine Prüferin oder ein Prüfer bestellt.
- (2) In Studienvariante I hat die Betreuung der Praktikantinnen und Praktikanten vor Ort durch eine Psychologin oder einen Psychologen mit Hochschulausbildung (Diplom, B.Sc. oder M.Sc.) zu erfolgen. Abweichend von Satz 1 kann bei Institutionen, die nicht über eine entsprechende Mitarbeiterin oder einen entsprechenden Mitarbeiter verfügen, auf Antrag eine Nicht-Psychologin oder ein Nicht-Psychologe als Betreuerin oder als Betreuer zugelassen werden, sofern neben einer fachbezogenen Tätigkeit gemäß § 9 Absatz 2 eine verantwortliche Fachaufsicht durch eine Psychologin oder einen Psychologen oder durch Beschäftigte des Praktikumsbüros der Universität Mannheim gesichert ist. Der Antrag ist rechtzeitig vor Abschluss des Vertrages mit dem Praktikumssträger zu stellen. Über die Genehmigung des Antrags entscheidet der Prüfungsausschuss im Benehmen mit dem Praktikumsbüro der Fakultät für Sozialwissenschaften.
- (3) In Studienvariante II hat die berufsqualifizierende Tätigkeit I – Einstieg in die Praxis der Psychotherapie unter qualifizierter Anleitung zu erfolgen. Auf ein eventuelles drittes Teilpraktikum in Studienvariante II finden die Regelungen des Absatz 2 entsprechende Anwendung.

§ 8 Anerkennung und Anrechnung von Kompetenzen

Das Praxismodul ist Teil des Studiums und ist innerhalb der maximalen Studienzeit zu absolvieren. Vor Aufnahme des Studiums absolvierte psychologische Praktika können in Studienvariante I angerechnet

werden, soweit sie den in dieser Praktikumsordnung geregelten Anforderungen, insbesondere gemäß § 2 Absatz 1 Satz 2 Nummern 1 bis 3 und § 5 Absatz 1 entsprechen. In Studienvariante II können Praktika, die vor Aufnahme des Studiums absolviert wurden, angerechnet werden als

- a) Leistungen, die den in § 14 Absatz 1 bis 3 PsychThApprO genannten Anforderungen entsprechen und daher im Umfang von maximal 7 ECTS-Punkten als Vorleistung Orientierungspraktikum im Sinne des § 4 Absatz 3 Satz 3 Nummer 1 angerechnet werden können,
- b) Leistungen, die den in § 2 Absatz 1 Satz 2 Nummern 1 bis 3 und § 5 Absatz 1 genannten Anforderungen entsprechen, jedoch nicht die Anforderungen eines Orientierungspraktikums erfüllen und daher im Umfang von maximal 2 ECTS-Punkten als Vorleistung drittes Teilpraktikum angerechnet werden können.

Praktika, die in der Zeit vor dem Studium absolviert wurden, werden nicht als berufsqualifizierende Tätigkeit I – Einstieg in die Praxis der Psychotherapie angerechnet. Gemäß § 15 Absatz 7 PsychThApprO darf die berufsqualifizierende Tätigkeit I erst abgeleistet werden, wenn die jeweiligen Studierenden mindestens 60 ECTS-Punkte im Studium erworben haben. Für die Berechnung der ECTS-Punkte sind die Regelungen der Universität Mannheim zugrunde zu legen. Hat eine andere Hochschule ein Praktikum bereits als berufsqualifizierende Tätigkeit I – Einstieg in die Praxis der Psychotherapie angerechnet, wird dieses ebenfalls angerechnet.

Die Regelungen der §§ 9 bis 12 gelten entsprechend. Anträge sind beim Praktikumsbüro einzureichen. Für Anerkennungen gelten die Sätze 1 bis 9 entsprechend. Für die Anerkennung und Anrechnung gelten die Regelungen der PO über die Anerkennung von Studienzeiten und Leistungen im Übrigen ergänzend; § 3 Absatz 6 Satz 3 PO bleibt unberührt.

Prüfungsverfahren

§ 9 Praktische Leistungen (Praktikum)

- (1) Als Vorleistung für die Prüfung im Praxismodul gemäß § 14 Absatz 2 Satz 1 PO sind der Berufsvorbereitung dienende praktische Leistungen in Form eines Praktikums oder mehrerer Praktika zu erbringen.
- (2) In Studienvariante I sind von den Studierenden eines oder mehrere der folgenden vier Tätigkeitsmerkmale praktisch auszuüben:
 1. diagnostische Untersuchungsmethoden,
 2. Anwendung von Erhebungsmethoden,
 3. quantitative Datenanalyse,
 4. Kommunikations- und Interventionsmethoden.

Studierende der Studienvariante I sollen während ihres Praktikums entweder in das laufende Tagesgeschäft des Praktikumsträgers eingebunden werden oder im Rahmen einer oder mehrerer Projektaufgaben für den Aufgabenbereich typische, aber über das Tagesgeschäft hinausgehende Aufgaben bearbeiten. Praktika, in denen überwiegend hospitiert wird, können daher nur in begründeten Ausnahmefällen als hinreichendes Praktikum anerkannt werden.

- (3) In Studienvariante II sind von den Studierenden im Orientierungspraktikum nur Tätigkeiten, die den in § 2 Absatz 1 Satz 2 Nummer 4 Buchstabe a genannten Zielen dienen, auszuüben; im Rahmen der berufsqualifizierenden Tätigkeit I – Einstieg in die Praxis der Psychotherapie sind von

den Studierenden nur Tätigkeiten, die den in § 2 Absatz 1 Satz 2 Nummer 4 Buchstabe b genannten Zielen dienen, auszuüben.

- (4) Tätigkeiten als wissenschaftliche Hilfskraft oder im Rahmen studentischer Nebentätigkeiten können in Studienvariante I auf Antrag berücksichtigt werden, sofern sie den Anforderungen für Praktika aus § 2 Absatz 1 Satz 2 Nummern 1 bis 3 und § 5 Absatz 1 entsprechen. Tätigkeiten als wissenschaftliche Hilfskraft oder im Rahmen studentischer Nebentätigkeiten können in Studienvariante II auf Antrag
1. als Orientierungspraktikum berücksichtigt werden, sofern sie den in § 14 Absatz 1 bis 3 PsychThApprO genannten Anforderungen entsprechen,
 2. als berufsqualifizierende Tätigkeit I – Einstieg in die Praxis der Psychotherapie berücksichtigt werden, sofern sie den in § 15 PsychThApprO genannten Anforderungen entsprechen,
 3. als drittes Teilpraktikum berücksichtigt werden, sofern sie den Anforderungen für Praktika aus § 2 Absatz 1 Satz 2 Nummern 1 bis 3 und § 5 Absatz 1 entsprechen.
- (5) Über das abgeleistete Praktikum ist eine Bescheinigung des Praktikumssträgers im Praktikumsbüro vorzulegen.

§ 10 Praktikumsbericht

- (1) Die Prüfung im Praxismodul besteht aus einer schriftlichen Leistung in Form eines Praktikumsberichts.
- (2) Der Praktikumsbericht stellt einen eigenständig verfassten Erfahrungsbericht über alle Teilpraktika im Umfang von 750 bis 2.250 Wörtern (ca. 2 bis 6 Seiten Din A4) dar. Der Bericht soll Informationen zu den folgenden Aspekten des Praktikums enthalten:
1. Beschreibung der Institution oder des Unternehmens, wo das Praktikum absolviert wurde,
 2. Beschreibung der Abteilung oder des konkreten Einsatzbereiches,
 3. Darstellung des Praktikums:
 - a. Ausstattung des Praktikumsplatzes,
 - b. Art der Betreuung während des Praktikums,
 - c. Beschreibung der ausgeübten Tätigkeiten,
 - d. Beschreibung der Perspektiven hinsichtlich einer Anschlussbeschäftigung,
 4. Reflexion über den Stellenwert der universitären Ausbildungsinhalte in dem jeweiligen Kontext,
 5. Anregungen für die Entwicklung der universitären Ausbildungsinhalte sowie
 6. Bewertung und Empfehlung des Praktikums für andere Studierende.

Von Studierenden der Studienvariante I ist im Praktikumsbericht festzuhalten, welche Tätigkeitsmerkmale nach § 5 Absatz 1 ausgeübt wurden. Von Studierenden der Studienvariante II ist festzuhalten, welches Praktikum als Orientierungspraktikum und welches Praktikum als berufsqualifizierende Tätigkeit I - Einstieg in die Praxis der Psychotherapie durchgeführt wurde sowie welche der ausgeübten Tätigkeiten den in § 2 Absatz 1 Satz 2 Nummer 4 Buchstaben a und b genannten Zielen dienen.

- (3) Für die inhaltliche und formale Gestaltung des Berichts gelten die Standards schriftlichen wissenschaftlichen Arbeitens.
- (4) Mit dem Praktikumsbericht haben Studierende eine eigenhändig unterschriebene Erklärung über die Eigenständigkeit der Arbeitsleistung entsprechend den Regelungen der PO über schriftliche Hausarbeiten abzugeben. Wird die Erklärung nicht erteilt, kann von der Berücksichtigung des

Praktikumsberichts abgesehen und die Studienleistung Praktikum mit „nicht bestanden“ bewertet werden.

- (5) Der Praktikumsbericht ist nebst Eigenständigkeitserklärung im Anschluss an das Praktikum beziehungsweise die Praktika in schriftlicher Ausfertigung und zusätzlich in elektronischer Fassung im Praktikumsbüro der Fakultät für Sozialwissenschaften abzugeben. Soweit eine freiwillige Einwilligung des Studierenden und des Praktikumsträgers vorliegt, kann eine Bereitstellung des Praktikumsberichts auf einer geschützten Internetseite der Universität Mannheim erfolgen. Dem Bericht ist die Bescheinigung des Praktikumsträgers über das abgeleistete Praktikum beziehungsweise die Bescheinigungen der Praktikumssträger über die abgeleisteten Praktika in Kopie beizulegen.

§ 11 Anmeldung und Zulassung zur Prüfung im Praxismodul

Mit dem Eingang der Praktikumsbescheinigung beziehungsweise der Praktikumsbescheinigungen im Praktikumsbüro und bei Vorliegen der formalen Voraussetzungen des absolvierten Praktikums oder der absolvierten Praktika erfolgen die Anmeldung und Zulassung zur Prüfung im Praxismodul. Gleichzeitig mit den Praktikumsbescheinigungen sollen der Praktikumsbericht und die Eigenständigkeitserklärung eingereicht werden.

§ 12 Bewertung und Wiederholung der Studienleistung, Leistungsnachweis

- (1) Die Entscheidung über das Bestehen oder Nichtbestehen der Studienleistung trifft die oder der für das Praxismodul bestellte Prüferin beziehungsweise Prüfer aufgrund des vorgelegten Praktikumsberichts. Bei Nichtbestehen ergeht ein Bescheid durch die Prüferin oder den Prüfer. Wird der Praktikumsbericht mit „nicht bestanden“ bewertet, das Praktikum als solches hingegen angerechnet, kann unter Beachtung der Regelungen über die maximale Studienzeit ein neuer Praktikumsbericht gemäß § 10 vorgelegt werden. Wird die Studienleistung mit nicht bestanden bewertet, weil ein Praktikum oder eine Praktikumsstelle nicht den in dieser Praktikumsordnung geregelten Anforderungen und Zielen entspricht, hat die oder der Studierende unter Beachtung dieser Regelungen innerhalb der maximalen Studienzeit ein neues Praktikum zu absolvieren.
- (2) Die Prüferin oder der Prüfer erteilt nach positiver Entscheidung gemäß Absatz 1 den zu erwerbenden Leistungsnachweis. Die Entscheidung ist im Studienbüro aktenkundig zu machen und wird für beide Studienvarianten auf dem Transcript of Records ausgewiesen. Das Praktikum wird dem Semester zugeordnet, in dem die oder der Studierende die notwendigen Unterlagen gemäß § 11 im Praktikumsbüro abgegeben hat. Im Transcript of Records werden in Studienvariante II das Orientierungspraktikum und die berufsqualifizierende Tätigkeit I – Einstieg in die Praxis der Psychotherapie separat ausgewiesen.

Schlussbestimmungen

§ 13 Inkrafttreten und Anwendungsbereich; Außerkrafttreten und Übergangsbestimmungen

- (1) Diese Praktikumsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im amtlichen Teil der Bekanntmachungen des Rektorats der Universität Mannheim in Kraft und gilt für alle Studierenden,

**Praktikumsordnung für den Studiengang
Bachelor of Science (B.Sc.) Psychologie der Universität Mannheim ab HWS 2021/22**

die ihr Studium nach den Regeln der Prüfungsordnung für den Studiengang Bachelor of Science (B.Sc.) Psychologie der Universität Mannheim vom 16. April 2021 in der jeweils geltenden Fassung studieren.

(2) Gleichzeitig tritt die Praktikumsordnung für den Studiengang Bachelor of Science (B. Sc.) Psychologie der Fakultät für Sozialwissenschaften der Universität Mannheim vom 8. Juni 2018 (Bekanntmachungen des Rektorats Nr. 15/2018, Teil II, S. 5 ff.) außer Kraft. Sie gilt für diejenigen Studierenden fort, die ihr Studium nach den Regelungen der Prüfungsordnung für den Studiengang Bachelor of Science (B.Sc.) Psychologie der Universität Mannheim vom 7. März 2013 (BekR Nr. 07/2013, Teil 2, S. 67 ff.) in der jeweils geltenden Fassung studieren. Diese führen ihr Studium nach den Regelungen der außer Kraft getretenen Praktikumsordnung zu Ende.

Genehmigt und ausgefertigt:

Mannheim, den 26.05.2021



Prof. Dr. Thomas Puhl

Rektor

**2. Satzung zur Änderung der PRÜFUNGSORDNUNG FÜR DIE MASTERPRÜFUNG VON
NICHTSTUDIERENDEN (EXTERNENPRÜFUNG) IM PRÜFUNGSPROGRAMM
„MANNHEIM MASTER OF APPLIED DATA SCIENCE & MEASUREMENT“ (MDM)
DER UNIVERSITÄT MANNHEIM**

vom **26. Mai 2021**

Aufgrund von §§ 32 Absatz 3 Satz 1, 33 des Landeshochschulgesetzes (LHG) hat der Senat der Universität Mannheim in seiner Sitzung am 19. Mai 2021 gemäß § 19 Absatz 1 Satz 2 Nummer 9 LHG die nachstehende Änderung der Prüfungsordnung für die Masterprüfung von Nichtstudierenden (Externenprüfung) im Prüfungsprogramm „Mannheim Master of Applied Data Science & Measurement (MDM)“ der Universität Mannheim vom 29. Mai 2019 (Bekanntmachungen des Rektorats (BekR) Nr. 14/2019, S. 103 ff.), zuletzt geändert durch Satzung vom 27. Mai 2020 (BekR 10/2020, S. 14 ff.), beschlossen. Der Rektor hat dieser Änderungssatzung zugestimmt am **26. Mai 2021**

Artikel 1

Änderungen der Prüfungsordnung

1. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„¹Der Prüfungsumfang der Externenprüfung im Prüfungsprogramm MDM beträgt unter Beachtung der in den einzelnen Bereichen zu erwerbenden ECTS-Punkte insgesamt 90 ECTS-Punkte:

- | | | |
|----|-----------------|------------------|
| a. | Core Course: | 6 ECTS-Punkte; |
| b. | Electives: | 54 ECTS-Punkte; |
| c. | Project Report: | 10 ECTS-Punkte; |
| d. | Master-Project: | 20 ECTS-Punkte.“ |

b) In Satz 2 wird nach der Angabe „§ 15“ die Angabe „, im Bereich Project Report § 15a,“ eingefügt.

2. § 5 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „sechs“ durch das Wort „sieben“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 werden die Wörter „Darüber hinaus“ durch das Wort „Danach“ ersetzt und nach dem Wort „bestehen“ die Angabe „, im Bereich Project Report ist die Studienleistung zu bestehen“ eingefügt.

bb) Satz 3 wird wie folgt neu gefasst:

„³Nach dem Bestehen der Prüfung im Bereich Core Course und frühestens wenn im Vorbereitungsprogramm die Hälfte des Stunden-Workloads im Bereich Electives erbracht ist, kann im Bereich Master-Project mit der zugehörigen Prüfung begonnen werden.“

3. § 6 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 wird wie folgt geändert:

- a) Das Wort „Prüfungen“ wird durch das Wort „Prüfungsleistungen“ ersetzt.
- b) Nach dem Wort „Prüfungsnote“ werden die Wörter „sowie bestandene Studienleistungen“ eingefügt.

4. In § 10 Absatz 5 Satz 1 und Satz 2 wird jeweils das Wort „Prüfungen“ durch das Wort „Prüfungsleistungen“ ersetzt.

5. § 11 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „vor Beginn der Externenprüfung im Prüfungsprogramm MDM abgeschlossene“ gestrichen.

b) Absatz 4 Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 werden die Wörter „zuvor abgeschlossenen“ gestrichen.

bb) In Nummer 2 werden die Sätze 2 und 3 gestrichen. Die Satzbezeichnung „1“ wird gestrichen.

cc) In Nummer 4 Satz 2 wird nach dem Wort „lag“ die Angabe „, oder eine Hochschulzugangsberechtigung in einem englischsprachigen Schulsystem erworben wurde“ angefügt.

dd) In Nummer 4 wird Satz 3 wie folgt neu gefasst:

„³Sofern kein entsprechendes Studium abgeschlossen und keine entsprechende Hochschulzugangsberechtigung erworben wurde, ist der Nachweis durch Vorlage eines der folgenden Testergebnisse zu führen:

- a. Test of English as a Foreign Language – Internet Based Test (TOEFL iBT) von mindestens 85 Punkten;
- b. International English Language Testing System (IELTS) – Academic Test mit mindestens Band 6.5;
- c. Test of English for International Communication (TOEIC) von mindestens 845 Punkten;
- d. The European Language Certificate (telc) – English University mit mindestens Niveau B2;
- e. ¹First Certificate in English (FCE) mit mindestens Level C. ²Anerkannt werden auch ein Certificate in Advanced English (CAE) und ein Certificate of Proficiency in English (CPE), jeweils mit mindestens Level C;
- f. Business English Certificate (BEC) mit mindestens Niveau B2.“

ee) In Nummer 4 Satz 4 wird das Wort „zwei“ durch das Wort „fünf“ ersetzt.

6. In § 12 Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „Prüfungsleistung“ durch die Angabe „Studien- oder Prüfungsleistung“ ersetzt.

7. § 13 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 13 Arten und Formen von Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Prüfungen sind Studien- und Prüfungsleistungen:

1) Prüfungsleistungen im Sinne dieser Prüfungsordnung sind individuelle Leistungen, die von dem Prüfer mit einer Note gemäß § 17 bewertet werden;

2) Studienleistungen im Sinne dieser Prüfungsordnung sind individuelle Leistungen, die von dem Prüfer mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet werden.

(2) Arten und Formen der Studien- und Prüfungsleistungen sind:

1) schriftliche Leistungen in Form von Klausuren, schriftlichen Ausarbeitungen und der Master-Thesis;

2) mündliche Leistungen in Form von Prüfungsgesprächen und Kolloquien.“

Das Inhaltsverzeichnis wird entsprechend angepasst.

8. § 15 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 wird das Wort „vier“ durch das Wort „zwei“ ersetzt.

bb) In Satz 5 wird die Angabe „, um in der Externenprüfung weiter machen zu können“ gestrichen.

b) In Absatz 2 wird die Tabelle wie folgt neu gefasst:

Erbrachter Stunden- Workload / Arbeitsaufwand im Vorbereitungsprogramm	Schwierigkeitsgrad	Dauer der Mündlichen Prüfung in Minuten	ECTS-Punkte
330-450	I	35	11-15
480-570	II	55	16-19

9. Nach § 15 wird folgender § 15a neu eingefügt:

„§ 15a Prüfung im Bereich „Project Report“

(1) ¹Im Bereich „Project Report“ reflektieren die Teilnehmer die im Vorbereitungsprogramm erworbenen Kompetenzen im praktischen Umfeld. ²Sie gewinnen aus der Perspektive der Berufspraxis einen neuen Blickwinkel auf die Inhalte, Methoden und Theorien der Externenprüfung im Prüfungsprogramm „MANNHEIM MASTER OF APPLIED DATA SCIENCE & MEASUREMENT“. ³Die konkreten Inhalte der Prüfung dieses Bereichs sind dem Programmkatalog zu entnehmen.

(2) In diesem Bereich dient die Arbeit im praktischen Umfeld unter Umsetzung des Erlernten als Grundlage für die einzureichende schriftliche Ausarbeitung.

(3) Für die schriftliche Ausarbeitung sind folgende Anforderungen zu beachten:

1) ¹Die Prüfung im Bereich „Project Report“ besteht aus einer Studienleistung in Form einer schriftlichen Ausarbeitung. ²Die Studienleistung ist bis spätestens 4 Wochen vor dem ersten Prüfungstermin im Bereich Electives im Prüfungsprogramm „MANNHEIM MASTER OF APPLIED DATA SCIENCE & MEASUREMENT“ von dem Teilnehmer einzureichen. ³Eine nicht rechtzeitig eingereichte Studienleistung gilt als mit der Note „nicht bestanden“ bewertet.

2) ¹Die schriftliche Ausarbeitung stellt einen eigenständig verfassten Erfahrungsbericht mit einem Umfang von mindestens 6 bis maximal 10 Seiten (pdf, DIN A4, Schriftgröße 11) dar. ²Bei Überschreitung des Umfangs werden nur die ersten 10 Seiten bewertet; bei Unterschreitung gilt die Prüfung als „nicht bestanden“. ³Die schriftliche Ausarbeitung soll Informationen zu den folgenden Aspekten enthalten:

- a. Beschreibung der Organisation oder des Einsatzbereiches, bei der oder bei dem die Tätigkeit ausgeübt wurde (mindestens 0,5 Seiten);
- b. Beschreibung der ausgeübten Tätigkeiten (mindestens 1 Seite, maximal 1,5 Seiten);
- c. Reflexion über den Stellenwert der in der Externenprüfung im Prüfungsprogramm „MANNHEIM MASTER OF APPLIED DATA SCIENCE & MEASUREMENT“ erworbenen Kompetenzen für die ausgeübte oder angestrebte berufliche Tätigkeit (mindestens 2 Seiten, maximal 3,5 Seiten);
- d. Bewertung und Reflexion der Relevanz der Tätigkeit für den Bereich Data Science & Measurement (mindestens 2 Seiten, maximal 3,5 Seiten).

3) Wird die schriftliche Ausarbeitung vom Prüfer mit „nicht bestanden“ bewertet oder gilt sie als „nicht bestanden“, kann der Teilnehmer für den Wiederholungsversuch eine schriftliche Ausarbeitung zur selben Tätigkeit einreichen.“

Das Inhaltsverzeichnis wird entsprechend angepasst.

10. § 16 Absatz 12 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 wird die Angabe „zwei- bis fünf-köpfige“ durch das Wort „zweiköpfige“ ersetzt.
- b) In Satz 2 wird die Angabe „sowie ggf. eine bis drei weitere Personen, die in dem Fachgebiet, auf das sich die Prüfung bezieht, mindestens eine Master-Prüfung oder eine mindestens gleichwertige Hochschulprüfung oder eine staatliche Prüfung erfolgreich abgeschlossen haben“ gestrichen.

11. § 17 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird das Wort „Prüfungsleistungen“ durch das Wort „Prüfungen“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 Satz 2 wird die Angabe „Absatz 4, Satz 4“ durch die Angabe „Absatz 4 Satz 3“ ersetzt.
- c) Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst: „(3) Die Prüfungsnoten entsprechen mit Ausnahme der Prüfungen „Project Report“ und „Master-Project“ den Noten der zugehörigen Prüfungsleistung.“
- c) In Absatz 5 wird das Wort „Prüfungsnoten“ durch die Wörter „Noten der Prüfungsleistungen“ ersetzt.

12. In § 20 Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „Benotung“ durch das Wort „Bewertung“ ersetzt.

13. In § 23 Absatz 6 Satz 2 Halbsatz 2 werden nach dem Wort „Bearbeitungszeit“ die Wörter „oder die Leistung nicht rechtzeitig“ und nach den Wörtern „nicht ausreichend“ wird die Angabe „bzw. als „nicht bestanden““ eingefügt.

14. Die Anlage wird wie folgt neu gefasst:

Bereich	Themenfeld		Prüfung	ECTS-Punkte	ges. ECTS- Punkte
Core Course	I	Research Design	Klausur	6	
1 Prüfung					6
Electives	II	Data Generating Process	Prüfungsgespräch	min. 13, max. 19	
	III	Data Curation/Storage	Prüfungsgespräch	min. 11, max. 17	
	IV	Data Analysis	Prüfungsgespräch	min. 13, max. 19	
	V	Data Output/Access	Prüfungsgespräch	min. 11, max. 17	
4 Prüfungen					54
Project Report	VI	Project Report	Schriftliche Ausarbeitung	10	
1 Prüfung					10
Master-Project	VII	Master-Project	Master-Thesis und Kolloquium	20	
1 Prüfung					20
					90

Artikel 2

Schlussbestimmungen

§ 1

Anwendungsbereich

Die Regelungen dieser Änderungssatzung finden ausschließlich auf Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Externenprüfung im Prüfungsprogramm „MANNHEIM MASTER OF APPLIED DATA SCIENCE & MEASUREMENT“ der Universität Mannheim Anwendung, die nach dem Inkrafttreten dieser Änderungssatzung die vorgenannte Externenprüfung nach den Regelungen der Prüfungsordnung für die Masterprüfung von Nichtstudierenden (Externenprüfung) im Prüfungsprogramm „Mannheim

Master of Applied Data Science & Measurement (MDM)“ der Universität Mannheim vom 29. Mai 2019 (Bekanntmachungen des Rektorats (BekR) Nr. 14/2019, S. 103ff.), zuletzt geändert durch Satzung vom 27. Mai 2020 (BekR 10/2020, S. 14 ff.) beginnen.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im amtlichen Teil der Bekanntmachungen des Rektorats der Universität Mannheim in Kraft.

Genehmigt und ausgefertigt:

Mannheim, den 26.05.2021



Prof. Dr. Thomas Puhl
Rektor

Ordnung der Universität Mannheim für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH)

vom 26. Mai 2021

Aufgrund des Beschlusses der Hochschulrektorenkonferenz vom 11. März 2019 und den Beschlüssen des Hochschulausschusses und des Schulausschusses der Kultusministerkonferenz vom 16. Juli 2019 zu der DSH-Musterprüfungsordnung sowie aufgrund von § 8 Absatz 5 Satz 1 des Landeshochschulgesetzes in der Fassung vom 1. April 2014 (GBl. S. 99), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. März 2018 (GBl. S. 85), hat der Senat in seiner Sitzung am 19. Mai 2021 die nachstehende Ordnung der Universität Mannheim für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH) beschlossen. Der Rektor hat dieser Ordnung zugestimmt am

26. Mai 2021

Inhaltsübersicht

A. Allgemeine Prüfungsbestimmungen	2
§ 1 Anwendungsbereich	2
§ 2 Zweck der Prüfung.....	2
§ 3 Zulassung, Prüfungstermine, Prüfungsentgelt	2
§ 4 Gliederung der Prüfung.....	3
§ 5 Bewertung der Prüfung und Feststellung des Prüfungsergebnisses.....	3
§ 6 Prüfungsvorsitz, Prüfungskommission	4
§ 7 Abmeldung; Täuschung, Ordnungsverstoß	5
§ 8 Wiederholung der Prüfung	5
§ 9 Prüfungszeugnis	5
B. Besondere Prüfungsbestimmungen.....	6
§ 10 Schriftliche Prüfung	6
§ 11 Mündliche Prüfung	9
C. Schlussbestimmungen.....	9
§ 12 Inkrafttreten, Änderung, Übergangsbestimmungen	9
Anhang: Musterzeugnis	11

A. Allgemeine Prüfungsbestimmungen

§ 1 Anwendungsbereich

(1) Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die ihre Studienqualifikation nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, müssen vor Beginn des Studiums an Hochschulen in der Bundesrepublik entsprechend den Regelungen im Hochschulrahmengesetz (HRG) und in den Hochschulgesetzen der Länder für die Aufnahme des Studiums hinreichende deutsche Sprachkenntnisse nachweisen. Dieser Nachweis kann gemäß § 2 in Verbindung mit § 7 der „Rahmenordnung über Deutsche Sprachprüfungen für das Studium an deutschen Hochschulen“ (RO) durch die „Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang“ (DSH) erfolgen.

(2) Wenn die DSH mindestens mit dem Gesamtergebnis DSH-2 bestanden ist, gilt dies gemäß § 3 Absatz 5 RO als Nachweis der sprachlichen Studierfähigkeit für die uneingeschränkte Zulassung oder Einschreibung zu allen Studiengängen und Studienabschlüssen. Mit Erreichen der Ebene DSH-3 werden besonders hohe Deutschkenntnisse nachgewiesen. Die DSH-3 liegt über dem für die Zulassung erforderlichen Niveau. Gemäß § 1 Absätze 3, 4 und 5 in Verbindung mit § 3 Absatz 7 RO können auf Beschluss der Hochschule für bestimmte Studienzwecke auch geringere sprachliche Eingangsvoraussetzungen (DSH-1) festgelegt werden.

§ 2 Zweck der Prüfung

Durch die DSH wird die sprachliche Studierfähigkeit in den Fertigkeiten Hörverstehen, Leseverstehen, Schreiben und Sprechen nachgewiesen. Das Prüfungszeugnis weist das Gesamtergebnis aus mündlicher und schriftlicher Prüfung als DSH-3, DSH-2 oder DSH-1 (Eingangsstufe) mit Angabe der in den einzelnen Teilprüfungen erreichten Ergebnisse aus. Das Prüfungszeugnis dokumentiert die mit einzelnen Ergebnissen nachgewiesenen sprachlichen Fähigkeiten.

§ 3 Zulassung, Prüfungstermine, Prüfungsentgelt

(1) Die Prüfungsteilnahme setzt eine Zulassung voraus. Die Prüfungsteilnehmerin oder der Prüfungsteilnehmer hat sich für das Zulassungsverfahren anzumelden. Die Modalitäten der Anmeldung werden von der Universität rechtzeitig auf den Internetseiten der Universität Mannheim bekanntgegeben. Die Zulassung wird versagt, wenn

1. gegen die Prüfungsteilnehmerin oder den Prüfungsteilnehmer gemäß § 7 Absatz 7 Satz 2 ein Ausschluss ohne Wiederholungsmöglichkeit ausgesprochen wurde,
2. im Rahmen der Anmeldung falsche oder unvollständige Angaben gemacht wurden,

3. die für die Teilnahme an der Prüfung vorgesehene Gebühr nicht vollständig und rechtzeitig bezahlt wurde.

(2) Für verschiedene Studienzwecke können durch universitäre Satzungen differenzierte sprachliche Eingangsforderungen festgelegt werden.

(3) Für die Teilnahme an der DSH wird nach Maßgabe des Landesrechts sowie gegebenenfalls weiterer universitärer Satzungen eine Prüfungsgebühr oder ein Prüfungsentgelt erhoben.

(4) Macht eine Prüfungsteilnehmerin oder ein Prüfungsteilnehmer bei der Anmeldung zur Prüfung glaubhaft, dass wegen länger dauernder oder ständiger körperlicher Behinderung die Prüfungsleistungen ganz oder teilweise nicht in der vorgesehenen Form erfüllt werden können, wird durch die Prüfungsvorsitzende oder den Prüfungsvorsitzenden gestattet, die Prüfungsleistungen in einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines amtsärztlichen Attests verlangt werden.

§ 4 Gliederung der Prüfung

(1) Die DSH besteht aus einer schriftlichen und einer mündlichen Prüfung. Die schriftliche Prüfung findet in der Regel vor der mündlichen Prüfung statt. Beide Prüfungsteile sind am gleichen Standort sowie innerhalb eines einzigen Prüfungszeitraums abzulegen.

(2) Die schriftliche Prüfung gliedert sich gemäß § 10 in die Teilprüfungen:

1. Verstehen und Verarbeiten eines Hörtextes (HV),
2. Verstehen und Verarbeiten eines Lesetextes (LV) und wissenschaftssprachlicher Strukturen (WS) sowie
3. Vorgabenorientierte Textproduktion (TP).

(3) Die mündliche Prüfung ist obligatorischer Bestandteil der DSH. Von ihr kann nicht befreit werden. Die mündliche Prüfung entfällt, wenn die schriftliche Prüfung gemäß § 5 Absatz 2 nicht bestanden ist. Eine Anerkennung von Vorleistungen für den schriftlichen Prüfungsteil ist nicht möglich.

§ 5 Bewertung der Prüfung und Feststellung des Prüfungsergebnisses

(1) Die Gesamtprüfung ist bestanden, wenn sowohl die schriftliche Prüfung gemäß § 5 Absatz 2 als auch die mündliche Prüfung gemäß § 5 Absatz 5 bestanden ist.

(2) Die schriftliche Prüfung ist bestanden, wenn von den in den Teilprüfungen HV, LV, WS, TP gemäß § 10 Absatz 1 gestellten Anforderungen insgesamt mindestens 57% erfüllt sind.

- (3) Bei der schriftlichen Prüfung gemäß § 10 werden die Teilprüfungen HV, LV, WS, TP im Verhältnis 2:2:1:2 gewichtet.
- (4) Verstehen und Verarbeiten eines Lesetextes sowie wissenschaftssprachliche Strukturen bilden eine gemeinsame Teilprüfung.
- (5) Die mündliche Prüfung ist bestanden, wenn mindestens 57% der Anforderungen erfüllt sind.
- (6) Das Gesamtergebnis der Prüfung gemäß Absatz 1 wird festgestellt
1. als DSH-1, wenn sowohl in der schriftlichen als auch der mündlichen Prüfung mindestens 57 % der Anforderungen erfüllt wurden;
 2. als DSH-2, wenn sowohl in der schriftlichen als auch der mündlichen Prüfung mindestens 67 % der Anforderungen erfüllt wurden;
 3. als DSH-3, wenn sowohl in der schriftlichen als auch der mündlichen Prüfung mindestens 82 % der Anforderungen erfüllt wurden.

§ 6 Prüfungsvorsitz, Prüfungskommission

- (1) Für die ordnungsgemäße Durchführung der DSH ist eine hauptamtliche Mitarbeiterin oder ein hauptamtlicher Mitarbeiter der Universität, die oder der für den Bereich Deutsch als Fremdsprache qualifiziert ist, als Prüfungsvorsitzende oder Prüfungsvorsitzender verantwortlich. Die Bestellung erfolgt durch das Rektorat, welches bei der Bestellung die Amtszeit festlegt. Die Amtszeit soll zwei Jahre nicht unterschreiten.
- (2) Die oder der Prüfungsvorsitzende beruft und koordiniert eine oder mehrere Prüfungskommissionen, deren Mitglieder für DaF qualifiziert sind. Mindestens die Hälfte der Kommission muss sich aus angestellten oder beamteten Mitarbeiterinnen oder Mitarbeitern der Universität zusammensetzen. Der Prüfungskommission gehören mindestens zwei Mitglieder an.
- (3) Die Prüfungskommission beruft weiterhin für DaF qualifizierte Prüferinnen oder Prüfer für die schriftlichen und mündlichen Prüfungen. Mindestens die Hälfte der Prüferinnen und Prüfer muss sich aus angestellten oder beamteten Mitarbeiterinnen oder Mitarbeitern der Universität zusammensetzen.
- (4) Die Prüfungskommission kann bestimmte Aufgaben auf ein einzelnes ihrer Mitglieder durch Beschluss übertragen:
1. Zulassung von Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmern,
 2. Bestellungen der Prüfer und Beisitzer,
 3. Entscheidungen über Täuschungen und Ordnungsverstöße,

4. Entscheidungen über Nachteilsausgleiche.

(5) An den mündlichen Prüfungen können mit Einverständnis der Prüfungsteilnehmerin oder des Prüfungsteilnehmers zusätzlich auch Mitglieder der Universität, insbesondere Vertreterinnen und Vertreter des Studienfaches oder des Fachbereichs der Fakultät, in dem die Aufnahme des Studiums beabsichtigt ist, als Gäste teilnehmen.

§ 7 Abmeldung; Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Wünscht eine Prüfungsteilnehmerin oder ein Prüfungsteilnehmer an einem Prüfungstermin, zu dem sie oder er sich angemeldet hat, nicht teilzunehmen, kann sie oder er sich von diesem durch eine entsprechende Willenserklärung abmelden (Abmeldung). Die zu beachtenden Modalitäten der Abmeldung werden auf den Internetseiten der Universität bekanntgegeben. Die Regelungen zu einer eventuellen Rückerstattung der Prüfungsgebühr bleiben hiervon unberührt.
- (2) Unternimmt es die Prüfungsteilnehmerin oder der Prüfungsteilnehmer oder versucht sie oder er es zu unternehmen, das Ergebnis einer Prüfung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel oder durch Einflussnahme auf die Prüferin oder den Prüfer oder die Aufsichtsführende oder den Aufsichtführenden zu eigenem oder fremdem Vorteil zu beeinflussen, können je nach der Schwere des Verstoßes die betreffende oder mehrere Leistungen mit „nicht bestanden“ bewertet oder kann die Prüfungsteilnehmerin oder der Prüfungsteilnehmer von der Prüfung ausgeschlossen werden. In besonders schweren Fällen kann der Ausschluss ohne Wiederholungsmöglichkeit ausgesprochen werden.
- (3) Eine Prüfungsteilnehmerin oder ein Prüfungsteilnehmer, die oder der gröblich gegen die Ordnung verstößt, insbesondere den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer oder der oder dem Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden. In diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht bestanden“ bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann die oder der Prüfungsvorsitzende die Prüfungsteilnehmerin oder den Prüfungsteilnehmer von der Erbringung weiterer Prüfungen ausschließen.

§ 8 Wiederholung der Prüfung

Die DSH kann wiederholt werden, auch zum Zwecke der Ergebnisverbesserung .

§ 9 Prüfungszeugnis

- (1) Das Prüfungszeugnis weist das Prüfungsergebnis mit den erreichten Leistungen gemäß § 2 in Verbindung mit § 5 Absatz 6 aus.

(2) Über die DSH wird ein Zeugnis gemäß Anhang ausgestellt, das von der oder dem Prüfungsvorsitzenden und einem dafür benannten Mitglied der Prüfungskommission unterzeichnet wird. Titel, Vorname und Name der Unterzeichnenden sind auf dem Zeugnis in Druckschrift zu vermerken. Das Zeugnis enthält den Vermerk, dass die der Prüfung zugrundeliegende örtliche Prüfungsordnung den Bestimmungen der Rahmenordnung über Deutsche Sprachprüfungen für das Studium an deutschen Hochschulen entspricht und bei der HRK (Nummer, Datum) registriert ist.

(3) Ist das Gesamtergebnis der Prüfung „nicht bestanden“ so wird der Prüfungsteilnehmerin oder dem Prüfungsteilnehmer auf Antrag eine Bescheinigung über die Teilnahme an der Prüfung mit dem Ergebnis „nicht bestanden“ ausgestellt.

(4) Die Prüfungsunterlagen sind 5 Jahre lang aufzubewahren. Elektronische Archivierung ist zulässig.

B. Besondere Prüfungsbestimmungen

§ 10 Schriftliche Prüfung

(1) Die schriftliche Prüfung umfasst die Teilprüfungen:

1. Verstehen und Verarbeiten eines Hörtextes (Bearbeitungszeit: 10 Minuten nach dem ersten Vortrag und 40 Minuten nach dem zweiten Vortrag. Die Vortragszeit selbst und eventuelle Vorentlastungen werden nicht auf die Bearbeitungszeit angerechnet),
2. Verstehen und Verarbeiten eines Lesetextes und wissenschaftssprachlicher Strukturen (Bearbeitungszeit: 90 Minuten einschließlich Lesezeit),
3. Vorgabenorientierte Textproduktion (Bearbeitungszeit: 70 Minuten).

(2) Die Teilprüfungen müssen mindestens zwei verschiedenen Themenbereichen zugeordnet sein. Für die Bearbeitung sind einsprachige Wörterbücher zugelassen. Elektronische/andere Hilfsmittel sind nicht zugelassen.

(3) Die Bearbeitungszeit der gesamten schriftlichen Prüfung (inklusive Vortrag des Hörtextes) dauert höchstens vier Zeitstunden.

(4) Für die einzelnen Teilprüfungen gelten folgende weitere Regelungen:

1. Verstehen und Verarbeiten eines Hörtextes (HV)

Mit dieser Teilprüfung soll die Fähigkeit aufgezeigt werden, Vorlesungen und Vorträgen aus dem wissenschaftlichen Bereich mit Verständnis zu folgen, sinnvoll Notizen dazu anzufertigen und damit zu arbeiten.

a) Art und Umfang des Textes

Es soll ein Text zugrunde gelegt werden, welcher der Kommunikationssituation Vorlesung/Übung angemessen Rechnung trägt. Der Text setzt keine Fachkenntnisse voraus. Er soll je nach Redundanz im Umfang einem schriftlichen Text von nicht weniger als 5500 und nicht mehr als 7000 Zeichen (mit Leerzeichen) entsprechen.

b) Durchführung

Der Hörtext wird zweimal präsentiert. Dabei dürfen Notizen gemacht werden. Vor der Präsentation des Prüfungstextes können Hinweise über dessen thematischen Zusammenhang gegeben werden. Die Angabe von Namen, Daten und schwierigen Fachbegriffen und die Veranschaulichung durch visuelle Hilfsmittel sind zulässig. Die Art der Präsentation soll der Kommunikationssituation Vorlesung/Übung angemessen Rechnung tragen.

c) Aufgaben

Die Aufgaben sind abhängig von der Struktur des Prüfungstextes. Sie sollen insbesondere das inhaltliche Verstehen und das Erkennen der Themenstruktur und der Textorganisation zum Gegenstand haben. Es können verschiedenartige und miteinander kombinierbare Aufgaben gestellt werden, z. B.

- Beantwortung von Fragen,
- Strukturskizze,
- Resümee,
- Darstellung des Gedankengangs.

d) Bewertung

Die Bewertung der Leistung erfolgt nach Vollständigkeit und Angemessenheit der Erfüllung der gestellten Aufgabe und nicht nach sprachlicher Richtigkeit und Form.

2. Verstehen und Verarbeiten eines Lesetextes und wissenschaftssprachlicher Strukturen (LV und WS)

Mit dieser Teilprüfung soll die Fähigkeit aufgezeigt werden, einen schriftlich vorgelegten wissenschaftsorientierten Text zu verstehen und sich damit auseinander zu setzen.

a) Art und Umfang des Textes

Es soll ein weitgehend authentischer, studienbezogener und wissenschaftsorientierter Text vorgelegt werden, der keine Fachkenntnisse voraussetzt. Dem Text können z. B. eine Grafik, ein Schaubild oder ein Diagramm beigelegt werden. Der Text soll einen Umfang von nicht weniger als 4500 und nicht mehr als 6000 Zeichen (mit Leerzeichen) haben.

b) Aufgaben Leseverstehen

Die Aufgaben sind abhängig von der Struktur des Prüfungstextes. Das Textverstehen und die Fähigkeit zur Textverarbeitung können u. a. durch folgende Aufgabentypen überprüft werden:

- Beantwortung von Fragen,
- Darstellung der Argumentationsstruktur des Textes,
- Darstellung der Gliederung des Textes,
- Erläuterung von Textstellen,
- Formulierung von Überschriften
- Zusammenfassung.

c) Bewertung Leseverstehen

Die Bewertung der Leistung erfolgt nach Vollständigkeit und Angemessenheit der Erfüllung der gestellten Aufgaben und nicht nach sprachlicher Richtigkeit und Form.

d) Aufgaben Wissenschaftssprachliche Strukturen

Die Aufgaben im Bereich Wissenschaftssprachliche Strukturen beinhalten das Erkennen, Verstehen und Anwenden wissenschaftssprachlich relevanter Strukturen. Diese Aufgaben sollen die Besonderheiten des zugrunde gelegten Textes zum Gegenstand haben (z. B. syntaktisch, morphologisch, lexikalisch, idiomatisch, textsortenbezogen) und können u. a. Ergänzungen, Fragen zum Verstehen komplexer Strukturen sowie verschiedene Arten von Umformungen (Paraphrasierung, Transformation) beinhalten.

e) Bewertung Wissenschaftssprachliche Strukturen

Die Bewertung der Leistung erfolgt nach sprachlicher Richtigkeit.

3. Vorgabenorientierte Textproduktion (TP)

Mit dieser Teilprüfung soll die Fähigkeit aufgezeigt werden, sich selbstständig und zusammenhängend zu einem studienbezogenen und wissenschaftsorientierten Thema schriftlich zu äußern und einen argumentativen Sachtext zu verfassen.

a) Aufgaben

Die Textproduktion hat einen Umfang von ca. 250 Wörtern. Durch die Aufgaben soll sprachliches Handeln wie z.B. Darstellen, Zusammenfassen, Vergleichen, Begründen, Bewerten, Stellung nehmen etc. elizitiert werden. Als Vorgaben können nicht-lineare diskontinuierliche Texte wie z.B. Diagramme, Stichwortlisten, Tabellen, Grafiken dienen und/oder Zitate, Statements oder Kurztexpte. Die Textproduktion darf nicht den Charakter eines freien Aufsatzes annehmen. Durch die Aufgaben sollte ausgeschlossen werden, dass für den Text vorformulierte Passagen bzw. schematische Textbausteine verwendet werden können.

b) Bewertung

Die Bewertung der Leistung erfolgt nach der sachlich-inhaltlichen Angemessenheit (Vollständigkeit, Themenentwicklung, Textaufbau, Kohärenz) und nach sprachlichen Aspekten (Korrektheit, Wortwahl, Syntax, Kohäsion). Dabei sind die sprachlichen Aspekte stärker zu berücksichtigen.

§ 11 Mündliche Prüfung

Die mündliche Prüfung soll die Fähigkeit zeigen, studienrelevantes sprachliches Handeln (Erörtern, Bewerten, Exemplifizieren, Informieren, etc.) spontan, fließend und angemessen auszuführen und zu rezipieren sowie mit relevanten Interaktionsstrategien (Sprecherwechsel, Kooperieren, um Klärung bitten, etc.) umzugehen.

a) Durchführung

Die Dauer der mündlichen Prüfung beträgt maximal 20 Minuten, die Vorbereitungszeit auf den Kurzvortrag beträgt ebenfalls 20 Minuten. Zur Vorbereitung des Kurzvortrags sind einsprachige Wörterbücher zugelassen. Elektronische/andere Hilfsmittel sind nicht zugelassen. Gruppenprüfungen sind nicht zulässig.

b) Aufgaben

Die mündliche Prüfung besteht aus einem Kurzvortrag möglichst darstellender Art von maximal 5 Minuten und einem Gespräch von maximal 15 Minuten. Grundlage der mündlichen Prüfung (Vorgabe) sollte ein kurzer, nicht zu komplexer und sprachlich nicht zu schwieriger Text und/oder ein Schaubild / eine Grafik sein. Durch die Aufgaben soll sprachliches Handeln wie Darstellen, Zusammenfassen, Vergleichen, Begründen, Bewerten, Stellung nehmen etc. elizitiert werden.

c) Bewertung

Die Bewertung der Leistung erfolgt nach der inhaltlichen Angemessenheit, Verständlichkeit und Selbständigkeit der Aussagen, dem Gesprächsverhalten, der sprachlichen Korrektheit und lexikalischen Differenziertheit, der Aussprache und Intonation.

C. Schlussbestimmungen

§ 12 Inkrafttreten, Änderung, Übergangsbestimmungen

(1) Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtlichen Teil der Bekanntmachungen des Rektorats in Kraft. Gleichzeitig tritt die Ordnung der Universität Mannheim vom 18. Dezember 2012 (Bekanntmachungen des Rektorats

(BekR) Nr. 30/2012, Teil 2, S. 7ff.), zuletzt geändert am 5. März 2015 (BekR Nr. 05/2015, S. 17), außer Kraft.

(2) Wiederholungsprüfungen zu Prüfungen, die vor Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung abgelegt werden, finden nach der Prüfungsordnung statt, die der ersten Prüfung zugrunde lag. Prüfungen, die vor dem Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung begonnen wurden, werden nach den Regelungen der bisherigen Prüfungsordnung zu Ende geführt; die außer Kraft getretene bisherige Prüfungsordnung findet insoweit weiterhin Anwendung.

Genehmigt und ausgefertigt:

Mannheim, den 26.05.2021



Prof. Dr. Thomas Puhl
Rektor

Anhang: Musterzeugnis**DSH-Zeugnis®**

Herr/Frau [Name, Vorname]

geboren am [Geburtsdatum] in [Geburtsort]

hat am [Datum der schriftlichen Prüfung] und am [Datum der mündlichen Prüfung] die "Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang" (DSH) mit folgendem Ergebnis abgelegt:

Gesamtergebnis: DSH-[1/2/3]

In den Teilprüfungen wurden erreicht:

Schriftliche Prüfung:

Hörverstehen: [...] %

Textproduktion: [...] %

Leseverstehen: [...] %

Wissenschaftssprachliche Strukturen: [...] %

Mündliche Prüfung: [...] %

Ein Gesamtergebnis DSH-2 weist die sprachliche Studierfähigkeit für die uneingeschränkte Zulassung oder Einschreibung zu allen Studiengängen und Studienabschlüssen an allen Hochschulen aus.

Mit Erreichen der Ebene DSH-3 werden besonders hohe Deutschkenntnisse nachgewiesen. Die DSH-3 liegt über dem für die Zulassung oder Einschreibung erforderlichen Niveau. Ein Gesamtergebnis DSH-1 weist eine eingeschränkte sprachliche Studierfähigkeit aus. Nach Entscheidung der Hochschule ist damit die Zulassung oder Einschreibung für bestimmte Studiengänge oder Studienabschlüsse möglich.

Beschreibung der mit dem Prüfungsergebnis nachgewiesenen sprachlichen Fähigkeiten siehe Rückseite.

Empfehlung zu weiteren Sprachkursen: [...]

Mannheim, den _____

[Siegel]

Unterschrift

[Titel Vorname Name]

[Prüfungsvorsitzende/r]

Unterschrift

[Titel Vorname Name]

Mitglied der Prüfungskommission

Der Prüfung lag die Ordnung der Universität Mannheim für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH) vom [Datum] zu Grunde. Die Prüfungsordnung entspricht der „DSH“-Musterprüfungsordnung (Beschluss der HRK vom 11.03.2019 sowie Beschlüsse des Hochschulausschusses und des Schulausschusses der KMK vom 16.07.2019) und ist bei der Hochschulrektorenkonferenz registriert ([Registrierungsnummer]). Eine nach Maßgabe der Rahmenordnung abgelegte DSH-Prüfung wird gemäß § 7 Abs. 1 der Rahmenordnung von den deutschen Hochschulen und Studienkollegs in Deutschland anerkannt.

Mit der DSH-Prüfung wird die sprachliche Studierfähigkeit in einer schriftlichen Prüfung (mit Teilprüfungen im Hörverstehen, Leseverstehen und wissenschaftssprachliche Strukturen und Textproduktion) und einer mündlichen Prüfung (Mündlicher Ausdruck) nachgewiesen. Die schriftlichen Teilprüfungen werden in folgendem Verhältnis gewichtet: Hörverstehen, Leseverstehen, wissenschaftssprachliche Strukturen und Textproduktion: 2 : 2 : 1 : 2.			
(1) Das Gesamtergebnis weist die sprachliche Studierfähigkeit auf drei Stufen aus:			
Gesamtergebnis		Zulassung	
		((gemäß Rahmenordnung über Deutsche Sprachprüfungen für das Studium an deutschen Hochschulen entsprechend Beschluss der HRK vom 08.06.2004 und der KMK vom 25.06.2004 i.d.F. der HRK vom 23.07.2020 und der KMK vom 28.11.2019, § 3 Abs. 5 bis 7)	
DSH-3:	Besonders hohe schriftliche und mündliche Fähigkeiten (Mindestens 82 % der Anforderungen sowohl in der schriftlichen Prüfung als auch der mündlichen Prüfung)	(Abs. 6) Mit Erreichen der Ebene DSH-3 werden besonders hohe Deutschkenntnisse nachgewiesen. Die DSH-3 liegt über dem für die Zulassung oder Einschreibung erforderlichen Niveau	
DSH-2:	Differenzierte schriftliche und mündliche Fähigkeiten (Mindestens 67 % der Anforderungen sowohl in der schriftlichen Prüfung als auch der mündlichen Prüfung)	(Abs. 5) Eine mindestens mit dem Gesamtergebnis DSH-2 bestandene DSH gilt als Nachweis der sprachlichen Studierfähigkeit für die Zulassung oder Einschreibung zu allen Studiengängen und Studienabschlüssen an allen Hochschulen	
DSH-1:	Grundlegende schriftliche und mündliche Fähigkeiten (Mindestens 57 % der Anforderungen sowohl in der schriftlichen Prüfung als auch der mündlichen Prüfung)	(Abs. 7) Soweit eine Hochschule für bestimmte Studienzwecke von DSH-2 abweichende geringere sprachliche Anforderungen festgelegt hat, hat eine darauf beruhende Zulassung oder Einschreibung keine bindende Wirkung für eine Zulassung oder Einschreibung bei einem Wechsel des Studiengangs an derselben Hochschule oder für die Zulassung oder Einschreibung an anderen Hochschulen, falls dafür andere sprachliche Anforderungen festgelegt sind.	
(2) Sprachliche Fähigkeiten in Teilbereichen			
Teilbereich	Gesamtergebnis		
	DSH-3 Besonders hohe Fähigkeit, ...	DSH-2 Differenzierte Fähigkeit, ...	DSH-1 Grundlegende Fähigkeit, ...
Schriftlich			
Hörverstehen	in typischen Zusammenhängen des Studiums (Vorlesungen, Vorträge) der Darlegung von Sachverhalten und ihrer Erörterung mit Verständnis zu folgen, sowie darüber in schriftlicher Form zusammenhängende und strukturierte Aufzeichnungen (Notizen) zu fertigen (Darstellung, inhaltliche Gliederung und Zusammenfassung von Gedankengängen, ...).		
Leseverstehen	studienbezogene und wissenschaftsorientierte Texte zu verstehen und zu bearbeiten: Inhaltliche Erfassung dargestellter Sachverhalte, Erkennen von Gedankengang und Argumentationsstrukturen sowie deren Gliederung, Zusammenfassung.		
und			
wissenschaftssprachliche Strukturen	typische wissenschaftssprachliche Formen zu verstehen und selbst anzuwenden: Satzbau, wissenschaftliche Terminologie und Wortbildung, Wortschatz und Ausdrucksformen in unterschiedlichen Anwendungsbereichen, wie referierende Darstellung, argumentative Darlegung, ...		
Textproduktion	studien- und wissenschaftsorientierte Sachverhalte und Themen schriftlich zu behandeln: Beschreibung, Vergleich, Kommentierung, argumentative Bewertung...		
Mündlich			
Mündliche Sprachfähigkeit	studien- und wissenschaftsorientierte Themen und Sachverhalte mündlich zu behandeln: - monologisch (erörtern, bewerten, exemplifizieren, informierend darstellen); - in sprachlicher Interaktion: spontan, fließend und angemessen ausführen sowie sie zu rezipieren; relevante Interaktionsstrategien beherrschen (Sprecherwechsel, kooperieren, um Klärung bitten; ...).		

1. Satzung zur Änderung des Statuts der Ethikkommission der Universität Mannheim

vom 26. Mai 2021

Aufgrund von § 8 Absatz 5 Landeshochschulgesetz (LHG) hat der Senat der Universität Mannheim in seiner Sitzung am 19. Mai 2021 gemäß § 19 Absatz 1 Satz 2 Nummer 10 LHG die nachstehende Änderung des Statuts der Ethikkommission der Universität Mannheim vom 15. Dezember 2016 (Bekanntmachungen des Rektorats Nr. 33/2016, S. 5ff.) beschlossen.

Artikel 1

Änderungen

1. In § 2 Absatz 3 Satz 1 werden nach dem Wort „Senat“ die Worte „sowie dem Rektorat“ eingefügt.
2. In § 3 Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „fünf“ durch das Wort „acht“ ersetzt.
3. In § 8 Absatz 2 Satz 1 Halbsatz 1 wird das Wort „drei“ durch das Wort „vier“ ersetzt.
4. § 8 Absatz 6 Satz 3 wird wie folgt neu gefasst:

„³Der Vorsitzende stellt eine ordnungsgemäße Aktenführung sowie die datenschutzgerechte Aufbewahrung der zu den einzelnen Fällen bei der Ethikkommission entstandenen Unterlagen sicher.“

5. In § 10 Absatz 2 wird nach Satz 3 folgender Satz 4 neu angefügt:

„⁴Hiervon unberührt bleibt die Möglichkeit der Gewährung von Zulagen nach dem Landeshochschulgesetz.“

Artikel 2

Schlussbestimmungen; Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im amtlichen Teil der Bekanntmachungen des Rektorats in Kraft.

(2) ¹Die Amtszeiten der bisherigen Mitglieder der Ethikkommission bleiben von Artikel 1 Nummer 1 unberührt. ²Die drei zusätzlichen Mitglieder sind unverzüglich nach Inkrafttreten dieser Satzung zu bestellen. ³Ihre Amtszeit beginnt am Tag ihrer Bestellung und endet gemeinsam mit der Amtszeit der derzeit amtierenden Mitglieder mit Ablauf des 1. März 2023.

Ausgefertigt:

Mannheim, den 26.07.2021



Prof. Dr. Thomas Puhl
Rektor